

**II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS<sup>1</sup>**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/1	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum (A/49/L.1 und Add.1) .....	151	17. Oktober 1994	3
49/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (A/49/L.3 und Add.1) .....	152	19. Oktober 1994	3
49/3	Fünfundzwanzigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (A/49/L.5 und Add.1) .....	12	20. Oktober 1994	3
49/4	Vollmachten der Vertreter auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/49/517) .....	3 b)	20. Oktober 1994	4
	Resolution B (A/49/517/Add.1) .....	3 b)	15. Dezember 1994	4
49/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/49/L.6) .....	21	21. Oktober 1994	4
49/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/49/L.7) .....	29	21. Oktober 1994	5
49/7	Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (A/49/L.10 und Add.1) .....	25	25. Oktober 1994	6
49/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/49/L.4 und Add.1) .....	20	25. Oktober 1994	7
49/9	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/49/L.9)	24	26. Oktober 1994	8
49/10	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/49/L.14/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	39	3. November 1994	8
49/11	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen (A/49/48) .....	44	9. November 1994	11
49/12	Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen (A/49/48) .....	44	9. November 1994	12
49/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/49/L.20 und Add.1) .....	27	15. November 1994	12
49/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/49/L.16 und Add.1) .....	28	15. November 1994	13
49/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/49/L.23) .....	31	15. November 1994	15
49/16	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/49/L.25/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	23	17. November 1994	16
49/17	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/49/L.27 und Add.1) .....	41	23. November 1994	17
49/18	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/49/L.38 und Add.1) .....	36	28. November 1994	18
49/21	Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (A/49/L.28 und Add.1) .....	37 b)	2. Dezember 1994	19
	B. Finanzierung der palästinensischen Polizei (A/49/L.30 und Add.1) .....	37 b)	2. Dezember 1994	20
	C. Besondere Nothilfe für die wirtschaftliche Gesundung und den Wiederaufbau Burundis (A/49/L.31/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 b)	2. Dezember 1994	20
	D. Hilfe für Mosambik (A/49/L.26/Rev.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	21
	E. Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse und beim Wiederaufbau in Liberia (A/49/L.32/Rev.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	22
	F. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/49/L.34/Rev.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	23

<sup>1</sup> Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt IX.B.1 wiedergegeben.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	G. Internationale Zusammenarbeit und Hilfe zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (A/49/L.36/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	24
	H. Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/49/L.37/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	24
	I. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas (A/49/L.37/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	25
	J. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/49/L.39/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	26
	K. Nothilfe für Sudan (A/49/L.41/Rev.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	28
	L. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/49/L.42/Rev.1) .....	37 b)	20. Dezember 1994	28
	M. Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten (A/49/L.48/Rev.2) .....	37 b)	20. Dezember 1994	29
	N. Hilfe für das palästinensische Volk (A/49/L.50) .....	37 b)	20. Dezember 1994	30
49/22	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung			
	A. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/49/L.21) .....	37 c)	2. Dezember 1994	31
	B. Frühwarnkapazitäten des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf Naturkatastrophen (A/49/L.29/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 c)	20. Dezember 1994	33
49/23	Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda (A/49/L.24/Rev.2 und Rev.2/Add.1) .....	37 f)	2. Dezember 1994	34
49/24	Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen (A/49/L.17/Rev.3)	37 g)	2. Dezember 1994	35
49/25	Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs (A/49/L.33 und Korr.2 und Add.1) .....	150	2. Dezember 1994	36
49/26	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/49/L.18/Rev.1)	30	2. Dezember 1994	36
49/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/49/L.40 und Add.1) .....	34	5. Dezember 1994	37
49/28	Seerecht (A/49/L.47 und Add.1) .....	35	6. Dezember 1994	38
49/29	Das olympische Ideal (A/49/L.46 und Add.1) .....	156	7. Dezember 1994	41
49/30	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/49/L.49 und Add.1) .....	159	7. Dezember 1994	42
49/62	Palästinafrage			
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/49/L.53 und Add.1) .....	40	14. Dezember 1994	42
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/49/L.54 und Add.1) .....	40	14. Dezember 1994	43
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (A/49/L.55/Rev.1) ..	40	14. Dezember 1994	44
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/49/L.56 und Add.1) .....	40	14. Dezember 1994	44
49/63	Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen (A/49/L.58 und Add.1)	19	15. Dezember 1994	45
49/64	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/49/L.43) .....	32	15. Dezember 1994	45
49/65	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/49/L.2/Rev.2 und Rev.2/Add.1, A/49/L.22, Ziffer 2) .....	14	15. Dezember 1994	47
49/87	Die Situation im Nahen Osten			
	A. Jerusalem (A/49/L.59) .....	38	16. Dezember 1994	49
	B. Der syrische Golan (A/49/L.60) .....	38	16. Dezember 1994	49
49/88	Friedensprozeß im Nahen Osten (A/49/L.61 und Add.1) .....	38	16. Dezember 1994	50
49/89	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/49/L.51 und Add.1) .....	18	16. Dezember 1994	51
49/90	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/49/L.52 und Add.1) .....	18	16. Dezember 1994	52
49/91	Namibia-Fonds der Vereinten Nationen (A/49/782) .....	160	19. Dezember 1994	53
49/137	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/49/L.35/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	42	19. Dezember 1994	54

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen			
	A. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/49/L.57 und Add.1) .....	37 a)	20. Dezember 1994	58
	B. Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/49/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	37 a)	20. Dezember 1994	59
49/140	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/49/L.45 und Add.1) .....	37 e)	20. Dezember 1994	60
49/141	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/49/L.62/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	161	20. Dezember 1994	62
49/142	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/49/L.44/Rev.2) .....	154	23. Dezember 1994	63
49/143	Finanzlage der Vereinten Nationen (A/49/L.63) .....	10	23. Dezember 1994	65
49/215	Unterstützung bei der Minenräumung (A/49/L.8/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ....	22	23. Dezember 1994	65

#### 49/1. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* des Wunsches des Südpazifischen Forums, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, das Südpazifische Forum einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

34. Plenarsitzung  
17. Oktober 1994

#### 49/2. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die besonderen Aufgaben der Mitgliedsgesellschaften des Weltbundes der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf der Grundlage der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>2</sup> von ihren jeweiligen Regierungen als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden im humanitären Bereich anerkannt werden,

*in Anbetracht* der von der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz genauer festgelegten, spezifischen Rolle des Weltbundes in den internationalen humanitären Beziehungen,

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Weltbund zu fördern,

1. *beschließt*, den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung  
19. Oktober 1994

#### 49/3. Fünfundzwanzigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, aufgrund derer 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen genannt wurde,

*feststellend*, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, der 1987 in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen umbenannt wurde, seine Tätigkeit im Jahr 1969 aufgenommen hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/170 vom 21. Dezember 1976 und 34/104 vom 14. Dezember 1979, in der sie unter anderem die führende Rolle und die Effektivität des Fonds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen anerkannt und den Fonds als Nebenorgan der Generalversammlung bestätigt hat,

*in Bekräftigung* der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986, in denen die Ziele und der Zweck des Fonds festgehalten sind,

1. *beglückwünscht* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen anlässlich seines fünfundzwanzigsten Jahrestages;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den positiven Beiträgen, die der Fonds und sein engagiertes Personal im Laufe der ersten fünfundzwanzig Jahre des Bestehens des Fonds geleistet haben, um ein besseres Verständnis der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und eine entsprechende Bewußtseinsbildung zu fördern, die Qualität des menschlichen Lebens zu verbessern und den Entwicklungsländern auf Antrag systematische und nachhaltige Unterstützung dabei zu gewähren, geeignete nationale Programme zu entwickeln, die

<sup>2</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

ihren Bedürfnissen im Bereich der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen entsprechen.

39. Plenarsitzung  
20. Oktober 1994

**49/4. Vollmachten der Vertreter auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung**

**A**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>3</sup>,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

40. Plenarsitzung  
20. Oktober 1994

**B**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>4</sup>,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

89. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

**49/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/11 vom 29. Oktober 1992 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten<sup>5</sup>,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>6</sup> und "Agenda für Entwicklung"<sup>7</sup> sowie der im Rahmen der Vereinten Nationen und mit den Regionalorganisationen geführten Konsultationen über diese Themen,

darin erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

<sup>3</sup> A/49/517, Ziffer 10.

<sup>4</sup> A/49/517/Add.1, Ziffer 10.

<sup>5</sup> A/49/450.

<sup>6</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>7</sup> A/48/935.

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung feststellend, daß am 3. und 4. Mai 1993 am Amtssitz der Organisation der amerikanischen Staaten die zweite allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten stattgefunden hat und daß am 28. und 29. April 1994 in Barbados eine sektorale Tagung über die Bewältigung von Naturkatastrophen auf dem nord- und südamerikanischen Kontinent abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die dem Thema Frieden gewidmete Tagung, die am 1. August 1994 unter Mitwirkung des Generalsekretärs und der Leiter der Regionalorganisationen stattgefunden hat,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten am 8. Juni 1994 die Resolution AG/RES.1289 (XXIV-O/94) verabschiedet hat, die sich ebenfalls mit der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen befaßt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A, 47/20 B und 48/27 B vom 24. November 1992, 20. April 1993 und 8. Juli 1994,

sich bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. dankt dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zu der am 1. August 1994 veranstalteten Zusammenkunft mit den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, und empfiehlt, ähnliche Tagungen häufiger zu veranstalten;

3. verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und insbesondere über die gemeinsamen Einsätze im Rahmen der Internationalen Zivilmission in Haiti, sowie über die von dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten im Zusammenhang mit der Situation in Haiti geleistete Arbeit;

4. begrüßt das Angebot des Vorsitzenden des Ständigen Rates der Organisation der amerikanischen Staaten an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Bereitschaft der Organisation der amerikanischen Staaten, mit den Vereinten

Nationen bei ihren Bemühungen um verbesserte Maßnahmen zur Verhütung und friedlichen Lösung regionaler und internationaler Konflikte zusammenzuarbeiten;

5. *verleiht außerdem ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit der beiden Organisationen bei der Beobachtung und Verifikation des Wahlprozesses und erkennt an, daß diese Zusammenarbeit wirksam ist, wenn einzelstaatliche Behörden darum ersuchen;

6. *begrüßt* die Zusammenkunft zwischen dem Generalsekretär und dem neuen Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten kurze Zeit nach dessen Amtsübernahme sowie die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen den Beauftragten der beiden Generalsekretäre im gesamten Berichtszeitraum;

7. *ersucht* beide Generalsekretäre oder deren Beauftragte, ihre Konsultationen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, 1995 ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu unterzeichnen;

8. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Mai 1993 abgehaltenen zweiten allgemeinen Tagung der Vertreter der beiden Organisationen sowie der im April 1994 veranstalteten sektoralen Tagung über die Bewältigung von Naturkatastrophen auf dem nord- und südamerikanischen Kontinent und bittet die zuständigen Dienststellen der beiden Organisationen nachdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und zur Förderung der weiteren Zusammenarbeit zu ergreifen;

9. *empfiehlt*, 1995 zur Überprüfung und Bewertung der Fortschritte eine dritte allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten sowie sektorale Tagungen und Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken und ausbauen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

41. Plenarsitzung  
21. Oktober 1994

#### 49/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/22 vom 22. November 1993 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. September 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem<sup>8</sup>,

*eingedenk* des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien übereinkommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

*im Hinblick* darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren noch stärker geworden sind,

*sowie eingedenk* dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

*sowie im Hinblick* darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit den anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, der Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse, der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

*erfreut* darüber, daß die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bittet nachdrücklich* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Aktivitäten, welche die Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, weiterhin auszuweiten und zu vertiefen;

3. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems durchgeführten Programme stärker und umfassender zu unterstützen, mit dem Ziel, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

<sup>8</sup> A/49/382.

4. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung dieser Resolution zu unterbreiten.

41. Plenarsitzung  
21. Oktober 1994

**49/7. Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet**

*Die Generalversammlung,*

*nach erneuter Behandlung* des Punktes "Die Situation in Burundi",

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/17 vom 3. November 1993 zur Situation in Burundi,

*sowie unter Hinweis* auf die vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Entsendung einer Mission nach Burundi, und die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 25. Oktober und 16. November 1993<sup>9</sup> sowie 29. Juli, 25. August und 21. Oktober 1994<sup>10</sup>,

*im Hinblick* auf die wirksamen Maßnahmen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Burundi,

*sowie im Hinblick* auf die wichtige Rolle des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit und seines Sonderbeauftragten für Burundi,

*mit Genugtuung* über den Einsatz einer internationalen Beobachtermission in Burundi im Rahmen des von der Organisation der afrikanischen Einheit geschaffenen Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die eingetragenen politischen Parteien Burundis beschlossen haben, auf Dialog und Verhandlungen zurückzugreifen, um für die institutionellen Probleme dauerhafte Lösungen zu finden, die auf Billigkeit, Gerechtigkeit und Recht sowie auf dem unerschütterlichen Willen zu einem Leben in Frieden beruhen,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, daß am 10. September 1994 in Bujumbura das Abkommen über einen Regierungspakt

<sup>9</sup> S/26631 beziehungsweise S/26757; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Achtundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*, Seite 158.

<sup>10</sup> S/PRST/1994/38, 47 beziehungsweise 60; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

zwischen den Kräften für einen demokratischen Wandel (Präsidialmehrheit) und den politischen Oppositionsparteien unterzeichnet wurde,

*zutiefst besorgt* über die umfangreichen und unkontrollierten Bevölkerungsbewegungen, namentlich die Bewegungen bewaffneter Gruppen, die eine ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der ganzen Subregion darstellen,

*in Weiterverfolgung* der Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993, in der um Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika gebeten wird,

*besorgt* über die nach wie vor auftretenden Gewalttaten und Verletzungen der Menschenrechte in dem Land,

*in diesem Zusammenhang mit Genugtuung* über die Maßnahmen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des von ihm in Burundi eingerichteten Büros,

*unter gebührender Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.1527 (LX) über die Veranstaltung einer Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung<sup>11</sup> verabschiedet und von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit befürwortet wurde,

*mit Genugtuung* über das der Organisation der afrikanischen Einheit von der Regierung Burundis gemachte großzügige Angebot, diese Regionalkonferenz auszurichten, um alle Aspekte dieses Problems, das die Pläne und Programme für die politische Stabilisierung des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zunichte macht, zu untersuchen,

*sowie mit Genugtuung* über die vom Generalsekretär vorgenommene Entsendung einer Mission in das Gebiet unter der Leitung von Botschafter Dillon, durch die die Vorbereitung und Veranstaltung einer internationalen Konferenz über die Probleme der Subregion erleichtert werden soll, und erfreut über die Unterstützung, die der Sicherheitsrat dieser Initiative in der Erklärung seines Präsidenten vom 21. Oktober 1994<sup>12</sup> gewährt hat,

*in der Überzeugung*, daß eine einvernehmliche Lösung der Probleme dazu beitragen würde, das Grauen der Konflikte abzuwehren, die die Region im allgemeinen und Burundi im besonderen heimgesucht haben, und daß sie ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu Frieden, Freiheit, Entwicklung und Demokratie wäre,

1. *bringt* gegenüber der Regierung und dem Volk Burundis ihre *tiefe Genugtuung* über ihr Eintreten für die nationale Aussöhnung *zum Ausdruck* und bittet die beteiligten Parteien, sich auch weiterhin um die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in dem Lande zu bemühen;

2. *beglückwünscht* die politischen Führer Burundis zu dem glücklichen Ausgang der Verhandlungen über die Wiederherstellung der normalen Arbeitsweise der Institutionen

<sup>11</sup> Siehe A/49/313, Anhang I.

<sup>12</sup> S/PRST/1994/60; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich genauestens an die Bestimmungen des am 10. September 1994 unterzeichneten Regierungspakts und die anschließenden Zusatzprotokolle zu halten;

3. *ermutigt* die neue Koalitionsregierung Burundis, Kriegstreiber auch weiterhin unerbittlich zu bekämpfen und die Volksmilizen und andere extremistische Gruppen, die die Sicherheit des Landes bedrohen, zu entwaffnen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Burundiern folgendes zu gewähren:

a) Hilfe beim Wiederaufbau des Landes und Nothilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Erholung, Neubelebung der Wirtschaft und Wiederaufnahme des Entwicklungsprozesses;

b) Unterstützung der staatlichen Programme zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Teilen des burundischen Volkes, insbesondere durch den Einsatz von zivilen Menschenrechtsbeobachtern zur Unterstützung der Ortsverwaltung;

c) geeignete finanzielle und technische Hilfe, damit das Gerichtswesen des Landes besser in der Lage ist, den Teufelskreis der Straffreiheit zu durchbrechen und es den burundischen Behörden zu ermöglichen, die für den versuchten Staatsstreich vom Oktober 1993 und die anschließenden ethnischen Massaker Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

d) Hilfe bei der Beseitigung des geheimen Untergrund-Radiosenders "Rutomorangongo", der zu ethnischem Haß und Gewalt aufstachelt, sowie aller anderen Propagandainstrumente, welche die geduldigen Bemühungen um die nationale Aussöhnung untergraben;

5. *unterstützt rückhaltlos* das Bestreben der Staats- und Regierungschefs der afrikanischen Länder, eine Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen;

6. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich an der Umsetzung dieser Initiative zu beteiligen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Umsetzung dieser Initiative großzügig zu unterstützen;

8. *dankt* allen Staaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Burundi seit dem Beginn der Krise humanitäre Nothilfe gewährt haben, und bittet sie, während der bevorstehenden Phase des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Gesundung ihre Anstrengungen zu verdoppeln;

9. *bittet* die internationale Gemeinschaft, sich voll zu engagieren, indem sie beträchtliche technische und finanzielle Unterstützung zur raschen Umsetzung des Aktionsplans gewährt, der von einer Regionalkonferenz erarbeitet wird;

10. *ermutigt* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, sich auch weiterhin um die Normalisierung der Situation in Burundi zu bemühen, die nach wie vor prekär und besorgniserregend ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Ressourcen für diesen Zweck zu mobilisieren, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung  
25. Oktober 1994

#### 49/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990 und 47/6 vom 21. Oktober 1992,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß<sup>13</sup>,

*nach Anhörung* der am 25. Oktober 1994 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses<sup>14</sup> über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechts-

<sup>13</sup> AJ/49/262.

<sup>14</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 43. Sitzung, und Korrigendum.



beratungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung  
25. Oktober 1994

**49/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen, welche die Staats- und Regierungschefs anlässlich des dritten und vierten Ibero-amerikanischen Gipfels am 15. und 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 1994 in Cartagena (Kolumbien) zu der Notwendigkeit abgegeben haben, die einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen zu beenden, die von einem Staat gegen einen anderen ergriffen werden und die den ungehinderten Welthandel beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 356, der am 3. Juni 1994 von dem in Mexiko-Stadt auf Ministerebene abgehaltenen Zwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems verabschiedet wurde und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

*besorgt* darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen der ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992 und 48/16 vom 3. November 1993,

*besorgt* darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19 und 48/16 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/16<sup>15</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten

Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung  
26. Oktober 1994

**49/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992 und 48/88 vom 20. Dezember 1993 sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina wie auch die von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien aufgestellten Grundsätze,

*abermals bekräftigend*, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

*betonend*, daß die bewaffneten Feindseligkeiten und die Fortdauer der Aggression gegen Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und den Friedensprozeß ernsthaft behindern, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze der Charta und des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs sowie der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln,

*mit Lob* für die Anstrengungen, welche die bosniakischen und kroatischen Parteien in Bosnien und Herzegowina derzeit unternehmen, um eine rasche und vollständige Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation

<sup>15</sup> A/49/398 und Add.1.



Bosnien und Herzegowina<sup>16</sup> zu erreichen, und erklärend, daß diese Vereinbarungen als Modell für die Gesamtlösung der Krise in Bosnien und Herzegowina und die Beziehungen zwischen allen Parteien anzusehen sind,

sich dem in dem Kommuniqué der Außenminister vom 30. Juli 1994 ausgeführten Friedensvorschlag der Kontaktgruppe<sup>17</sup> *anschließend*, wie auch den von der Kontaktgruppe gefaßten Beschlüssen hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Falle einer Ablehnung des vorgeschlagenen Friedensplans,

mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina, den Friedensplan anzunehmen,

in *Anbetracht* des Angebots der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina, das tatsächliche Inkrafttreten der De-jure-Aufhebung des Waffenembargos erst mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten beziehungsweise, sofern vom Sicherheitsrat beschlossen, mit einer noch längeren Verzögerung anzustreben, insbesondere für den Fall, daß die bosnischen Serben den Friedensplan der Kontaktgruppe annehmen und durchführen,

den Generalsekretär *ermutigend*, die Planung für die ordnungsgemäße und sichere Umdislozierung des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina fortzusetzen, für den Fall, daß sich dies als notwendig erweisen sollte,

unter *Verurteilung* der Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Nichtbefolgung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie ihrer Ablehnung des vorgeschlagenen Friedensplans der Kontaktgruppe,

unter *Betonung* der Wichtigkeit der vollen Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen, und in diesem Zusammenhang mit *Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und anderen zuständigen regionalen Sicherheitsorganisationen,

unter *Hinweis* auf den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, in dem dieser "mit großer Besorgnis festgestellt hat, daß Verbindungen bestehen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den serbischen Milizen und paramilitärischen Gruppen, die für die massiven, schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in den von den Serben kontrollierten kroatischen Gebieten verantwortlich sind"<sup>18</sup>,

sowie in *Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten,

*ernsthaft besorgt* über die anhaltende und systematische ethnische Säuberungskampagne, namentlich die Morde, Vergewaltigungen, Folterungen und sonstigen Formen der unmenschlichen Behandlung, die von den Streitkräften der bosnischen Serben in Banja Luka, Bijeljina und anderen ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten von Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und betonend, daß diese Praktiken, wie sie in den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien beschrieben sind, eindeutige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, so auch der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>19</sup> und der entsprechenden Zusatzprotokolle von 1977<sup>19</sup>, und die Friedensbemühungen ernsthaft bedrohen,

in *Würdigung* der Arbeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Sicherheitsrat das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen hat, und mit der Aufforderung an alle Staaten, mit dem Gericht voll zusammenzuarbeiten,

*feststellend*, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 13. September 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) eine vorsorgliche Maßnahme erlassen hat, wonach "die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Befolgung ihrer Verpflichtung nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Begehung des Verbrechens des Völkermordes zu verhindern"<sup>20</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 13. September 1993, in der es heißt, daß "die derzeit herrschende gefährliche Situation ... die sofortige und wirksame Durchführung dieser [vorsorglichen] Maßnahmen erfordert"<sup>21</sup>,

*betonend*, wie wichtig die Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und zur Erhaltung ihrer territorialen Unversehrtheit innerhalb der international anerkannten Grenzen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die besetzten Gebiete der Republik einen festen Bestandteil ihres Hoheitsgebiets darstellen,

*bestürzt und besorgt* über die Tatsache, daß die derzeitige Situation in den von den Serben kontrollierten Teilen Bosnien und Herzegowinas de facto einen Zustand der Besetzung dieser Teile der souveränen Republik Bosnien und Herzegowina zuläßt und fördert,

*betonend*, daß die von den Serben kontrollierten Teile Bosnien und Herzegowinas wieder in den Rest des Landes

<sup>16</sup> "Framework Agreement establishing a Federation in the Areas of the Republic of Bosnia and Herzegovina with a Majority Bosniac and Croat Population" und "Outline of a Preliminary Agreement for a Confederation between the Republic of Croatia and the Federation", unterzeichnet am 1. März 1994 in Washington; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

<sup>17</sup> S/1994/916; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

<sup>18</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Ziffer 537.

<sup>19</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>20</sup> *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 13 September 1993, I.C.J. Reports 1993*, S. 325 (Ziffer 37, A (1)).

<sup>21</sup> Ebd., Ziffer 59.

integriert werden müssen, in Übereinstimmung mit dem Friedensvorschlag der Kontaktgruppe sowie unter der strikten Überwachung durch die internationale Gemeinschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die vor kurzem verstärkte Belagerung Sarajewos und anderer bosnischer Städte und Sicherheitszonen, die eine Gefahr für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellt,

in Bekräftigung des Charakters von Sarajewo als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen und der Notwendigkeit, die Vielfalt der Stadt zu erhalten und ihre weitere Zerstörung zu verhindern,

unter Betonung der Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Sarajewo bei der Wiederherstellung und dem allgemeinen Wiederaufbau der Republik Bosnien und Herzegowina und mit der Aufforderung an alle Staaten, diese Bemühungen zu erleichtern,

im Bewußtsein dessen, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Weigerung, die vorgeschlagene Gebietsregelung anzunehmen, und verlangt, daß sie diese Regelung bedingungslos und in ihrer Gesamtheit annimmt;

2. *lobt* die unermüdbaren Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere damit zusammenhängende Organisationen unternehmen, und bekundet ihre größte Anerkennung allen denjenigen, die beispielhaften Mut und Tapferkeit bewiesen haben, denjenigen, die in Ausübung ihrer Pflicht ihr Leben gelassen haben, und denjenigen, die weiterhin ihre Aufgaben getreu erfüllen;

3. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Sicherheitszonen, voll zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben die Belagerung Sarajewos und anderer Sicherheitszonen sowie der anderen belagerten bosnischen Städte ab sofort aufhebt, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Schutztruppe der Vereinten Nationen anzuweisen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen zu ergreifen;

5. *verurteilt* die anhaltenden militärischen Aktivitäten der bosnischen Serben gegen das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und ihre in Zusammenarbeit mit den serbischen paramilitärischen Einheiten von den besetzten Gebieten Kroatiens aus verübten koordinierten Angriffe auf das Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Aktivitäten;

6. *verurteilt nachdrücklich* die selbsternannten serbischen Behörden in den von den Serben kontrollierten Gebieten Bosnien und Herzegowinas wegen der Handlungen, die sie im Zuge der zur Politik erklärten ethnischen Säuberung dieser Gebiete begangen haben;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie

Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, völlig null und nichtig sind;

8. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Folgen der ethnischen Säuberung nicht hinnehmen wird und daß diejenigen, die sich durch ethnische Säuberung und durch Gewaltanwendung Grund und Boden und sonstiges Vermögen angeeignet haben, diesen Besitz im Einklang mit den Normen des Völkerrechts wieder aufgeben müssen;

9. *bekräftigt abermals* das Recht der Flüchtlinge und der aus den Konfliktgebieten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien Vertriebenen, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und ersucht daher das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, ihnen die Rückkehr zu erleichtern;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *nachdrücklich auf*, im Rahmen seines humanitären Hilfsprogramms entsprechende Hilfe zu gewährleisten, um den kulturellen Austausch zwischen Sarajewo und anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas und der internationalen Gemeinschaft zu erleichtern und die Auslieferung und Errichtung eines der Zivilbevölkerung zugute kommenden verlässlichen Kommunikationssystems in Sarajewo zu erleichtern;

11. *verurteilt entschieden* alle von den Konfliktparteien verübten Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere diejenigen zur Politik erhobenen Verletzungen, die von Serbien und Montenegro und den bosnischen Serben systematisch, flagrant und in massivem Umfang gegen das Volk Bosnien und Herzegowinas verübt werden;

12. *verleiht ihrer tiefen Beunruhigung Ausdruck* über die anhaltende systematische Mißhandlung von Albanern, Bosniern, Ungarn und Kroaten sowie anderen Minderheiten im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina durch die Behörden Serbiens und Montenegros und *verurteilt* in dieser Hinsicht den Beschluß dieser Behörden, das Mandat der in diese Regionen entsandten Überwachungsmissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht zu verlängern;

13. *verlangt*, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre Verpflichtung hält, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen, namentlich die Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992, und jede militärische und logistische Unterstützung der bosnischen Serben einzustellen, und unterstützt den Beschluß des Rates, die teilweise Aussetzung der Sanktionen automatisch zu beenden, falls die Bundesrepublik ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik im Einklang mit der Resolution 943 (1994) vom 23. September 1994 nicht effektiv durchführt;

14. *fordert* die Republik Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur gegenseitigen Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen *auf*, als ein wichtiger Schritt zu einer dauerhaften Friedensregelung;

15. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, alle Resolutionen des Sicherheitsrats in bezug auf die Situation in der Republik

Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt zu befolgen und ihre territoriale Unversehrtheit streng zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre Aktivitäten, die darauf abzielen, die Integration der besetzten Gebiete Bosnien und Herzegowinas in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationswesen der Bundesrepublik herbeizuführen, was de facto einem Besatzungszustand gleichkommt, rechtswidrig und null und nichtig sind und sofort beendet werden müssen;

16. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um dabei behilflich zu sein, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die der raschen und vollständigen Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation Bosnien und Herzegowina förderlich sind, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie bilateral tätig wird, ihre Unterstützung für die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina zu verstärken;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß es nicht gelungen ist, den Flughafen von Tuzla wiederzuöffnen, wie in zahlreichen Resolutionen verlangt, und fordert den Generalsekretär abermals nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu seiner Wiederöffnung zu ergreifen, in dem Bewußtsein, wie wichtig dieser Flughafen ist, um im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. August 1992 die Entgegennahme und Verteilung der internationalen humanitären Hilfsgüter zu erleichtern;

18. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte Versorgung mit humanitären Hilfslieferungen ermöglichen, insbesondere zugunsten der Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, so auch die Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff und Kommunikationsverbindungen, und fordert den Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf, seine Resolution 770 (1992) vollständig durchzuführen, damit die ungehinderte humanitäre Versorgung, insbesondere der Sicherheitszonen, sichergestellt ist;

19. *verurteilt* die Handlungen, die von einer der Parteien oder anderen Beteiligten unter Verstoß gegen Ziffer 12 der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrats vom 17. April 1993 begangen werden, und verlangt die volle Einhaltung dieser Bestimmung;

20. *spricht* allen Staaten, insbesondere den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten und den anderen Donauuferstaaten, *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den vom Sicherheitsrat gegen die Bundesrepublik verhängten bindenden Sanktionsmaßnahmen nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Sanktionsmaßnahmen auch weiterhin wachsam durchzusetzen;

21. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik zu erhalten und wiederherzustellen;

22. *ermutigt* den Sicherheitsrat, ernsthaft abzuwägen, ob er nicht die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina von dem ursprünglich mit Resolu-

tion 713 (1991) vom 25. September 1991 vom Rat verhängten, im achten Präambelabsatz dieser Resolution weiter ausgeführten Embargo für die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät ausnehmen kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, gleichviel aus welcher Region, *nachdrücklich auf*, der Republik Bosnien und Herzegowina bei der Wahrnehmung ihres naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta ihre Zusammenarbeit anzubieten;

24. *ersucht* den Sicherheitsrat, sofort tätig zu werden, um alle Internierungslager in Bosnien und Herzegowina zu schließen und ferner die von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Konzentrationslager zu schließen, und bis zur Durchführung dieser Maßnahmen internationale Beobachter zu diesen Lagern abzuordnen;

25. *ersucht* darum, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu allen in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina von den Serben errichteten Internierungslagern sowie zu allen in diesen Lagern gefangengehaltenen Personen gewährt wird und daß alle Gefangenen unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet werden;

26. *bekräftigt ferner* die individuelle Verantwortlichkeit für die in der Republik Bosnien und Herzegowina begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

27. *begrüßt* die Tatsache, daß die Verzögerungen, welche die Arbeit des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht behindert haben, beseitigt wurden, und erwartet mit Interesse, daß das Gerichtsverfahren rasch und ohne Einmischung und Verzögerungen aufgenommen wird, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Einklang mit dem oben erwähnten Grundsatz der Nichteinmischung, alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der vollen Finanzierung und freiwilliger Beiträge, damit das Gericht die ihm übertragenen Aufgaben der Aburteilung und Bestrafung der für die Begehung der Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen ohne weitere Verzögerungen wahrnehmen kann;

28. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen sowie den unter der Schirmherrschaft der Londoner Konferenz verlangten Bericht, der bedauerlicherweise noch nicht herausgegeben worden ist;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

51. Plenarsitzung  
3. November 1994

49/11. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* des Vorschlags der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien

und Nordirland betreffend die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen und ihres Angebots, dieses Programm zugunsten des Treuhandfonds für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags sowie der beteiligten Staaten zu verwalten,

*sowie in Anbetracht* des positiven Berichts, den das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zu dem Angebot der Königlichen Münzanstalt vorgelegt hat,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß ein solches Programm die Möglichkeit bietet, dem Treuhandfonds Einnahmen zuzuführen, die zur Finanzierung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen verwendet werden könnten,

*in der Erwägung*, daß die Ausgabe von als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Münzen zur Feier des fünfzigsten Jahrestags eine passende Möglichkeit für die Staaten wäre, diesen historischen Anlaß zu begehen und ein würdiges, dauerhaftes Andenken daran anzubieten,

1. *unterstützt* die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen sowie das Angebot der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Verwaltung dieses Programms zu übernehmen;

2. *ersucht* das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen, mit der Königlichen Münzanstalt die erforderlichen Vereinbarungen für die baldige Durchführung des Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten schriftlich auf das Programm zur Ausgabe von Gedenkmünzen hinzuweisen und sie dabei zu bitten, sich durch die Ausgabe einer Gedenkmünze anläßlich des fünfzigsten Jahrestags an dem Programm zu beteiligen.

55. Plenarsitzung  
9. November 1994

#### 49/12. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen<sup>22</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses und nimmt von seiner Tätigkeit im Jahre 1994 Kenntnis, namentlich auch von den Fortschritten, über die die allen Mitgliedern offenstehende Redaktionsgruppe des Ausschusses berichtet hat;

2. *erwartet mit Interesse* den vor Ende 1994 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die eingegangenen Antworten in bezug auf die für Oktober 1995 anberaumte Sondergedenksitzung, der es ihm ermöglichen soll, einen genauen Zeitplan und eine Tagesordnung für diese Sitzung zu empfehlen;

<sup>22</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/49/48).

3. *dankt* dem Sekretariat des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen für seine Bemühungen, den Gedenkfeierlichkeiten weltumspannenden Charakter zu verleihen und namentlich auch die nationalen Komitees, die nichtstaatlichen Organisationen sowie das System und die Bediensteten der Vereinten Nationen daran zu beteiligen;

4. *begrüßt* das Gedenkprogramm, das vom Sekretariat erarbeitet wird, und ersucht darum, das Schwergewicht auch weiterhin auf die Erarbeitung von Programmen zu legen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit und insbesondere an Jugendliche und Kinder wenden;

5. *begrüßt es außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß weiter an dem Entwurf einer Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag arbeitet;

6. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß seine Tätigkeit fortsetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung beziehungsweise bei Bedarf während der neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll.

55. Plenarsitzung  
9. November 1994

#### 49/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/19 vom 16. November 1993 und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>23</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz<sup>24</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>25</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa<sup>26</sup>, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>27</sup>, das Wiener Dokument 1992 über

<sup>23</sup> A/48/185, Anhang II, Anlage.

<sup>24</sup> A/49/529.

<sup>25</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

<sup>26</sup> A/45/859, Anhang.

<sup>27</sup> A/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23576.

vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, das Helsinki-Dokument 1992<sup>28</sup> und die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen vierten Treffens des Rates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*in Anerkennung* des zunehmenden Beitrags der Konferenz zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, den sie durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region leistet, sowie der entscheidenden Rolle, die sie im Bereich der menschlichen Dimension spielt,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte, die beim Aufbau und bei der Konsolidierung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz erzielt wurden, insbesondere auch was die Tätigkeit der Missionen der Konferenz im Feld betrifft,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung, die der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in bezug auf den Entwurf einer Erklärung über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verabschiedet und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorgelegt hat<sup>29</sup>,

*unter Hervorhebung* der Möglichkeiten für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta, über die die Konferenz verfügt,

*erfreut* über den weiteren Ausbau engerer Kontakte zwischen der Konferenz und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten sowie über die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Konferenz und Ländern in Asien,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *begrüßt* die zunehmende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz auf der Grundlage des Rahmenabkommens<sup>23</sup> und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz die Möglichkeiten weiterer diesbezüglicher Verbesserungen zu sondieren;

3. *nimmt Kenntnis* von dem am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstalteten informellen Treffen zwischen dem Generalsekretär und Vertretern regionaler Abmachungen, Einrichtungen, Organisationen und sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen, an dem auch die Konferenz teilnahm;

4. *unterstützt* die Tätigkeiten der Konferenz, die darauf ausgerichtet sind, zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens in ihrem Gebiet beizutragen;

5. *ermutigt* die Teilnehmerstaaten der Konferenz, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement, namentlich auch durch friedensichernde Maßnahmen, eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten in dem Gebiet der Konferenz herbeizuführen;

6. *begrüßt* die wichtige und erfolgreiche Arbeit, die alle bestehenden Missionen der Konferenz leisten;

7. *betont*, daß die Langzeitmissionen der Konferenz ein Beispiel für die im Rahmen der Konferenz entfalteten Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie sind und wesentlich dazu beigetragen haben, im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien) die Stabilität zu fördern und der drohenden Gewalt entgegenzuwirken, und ruft in diesem Zusammenhang zu einer vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 auf;

8. *unterstützt voll und ganz* die Anstrengungen, die die Konferenz unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und ihrer Umgebung herbeizuführen und die Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik abzubauen, und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit des bevorstehenden Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Konferenz in Budapest und hofft auf ein erfolgreiches Ergebnis;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

57. Plenarsitzung  
15. November 1994

#### 49/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten<sup>30</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

<sup>28</sup> A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

<sup>29</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*, Ziffer 89.

<sup>30</sup> A/49/519.

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten kurz vor ihrem jeweiligen fünfzigsten Gründungstag den Wunsch bekundet haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>30</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen,

*überzeugt*, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*sowie überzeugt* von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

*mit Genugtuung* über das am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Treffen des Generalsekretärs und der Leiter der Regionalorganisationen zur Frage des Friedens,

*sowie mit Genugtuung* über die am 14. und 15. Juli 1994 in Wien abgehaltene sektorale Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über die Erschließung der Humanressourcen in ländlichen Gebieten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>30</sup>;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre fortgesetzten Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der sektoralen Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über die Erschließung der Humanressourcen in ländlichen Gebieten verabschiedet wurden<sup>31</sup>;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den 1983 in Tunis<sup>32</sup>, 1985 in Amman<sup>33</sup> und 1988<sup>34</sup> und 1993<sup>35</sup> in Genf abgehaltenen Tagungen der Vertreter der Sekretariate

der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

5. *dankt* den Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen für ihren Beitrag zum Erfolg der sektoralen Tagung über die Erschließung der Humanressourcen in ländlichen Gebieten;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Abrüstung, die Entkolonialisierung, die Selbstbestimmung und die restlose Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu verstärken;

7. *dankt* dem Generalsekretär für seine Initiative, am 1. August 1994 ein Treffen mit den Leitern der Regionalorganisationen zu veranstalten, und empfiehlt, die Veranstaltung weiterer Treffen in Erwägung zu ziehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Folgemaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf der Tagung von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur auch weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf früheren Tagungen verabschiedeten Vorschläge zu ergreifen, namentlich folgende Maßnahmen:

a) Förderung von Kontakten und Konsultationen mit den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen;

b) Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

10. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

<sup>31</sup> Ebd., Abschnitt III.

<sup>32</sup> A/38/299 und Corr.1, Abschnitt V.

<sup>33</sup> Siehe A/40/481/Add.1.

<sup>34</sup> A/43/509/Add.1.

<sup>35</sup> A/48/468/Add.1.



c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1995 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

12. *empfiehlt*, anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten die nächste allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit im Laufe des Jahres 1995 zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung  
15. November 1994

#### 49/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992 und 48/24 vom 24. November 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den

Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz<sup>36</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, enger zusammenzuarbeiten,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

*angesichts* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

*sowie feststellend*, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*überzeugt*, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>36</sup>, insbesondere des Abschnitts in diesem Bericht, der die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen betrifft,

*mit Genugtuung* über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

*unter Begrüßung* der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen, die vom 9. bis 11. Mai 1994 in Genf abgehalten wurde<sup>37</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>36</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung,

<sup>36</sup> A/49/465.

<sup>37</sup> Ebd., Abschnitt III.



der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenarbeiten;

5. *begrüßt* die auf der allgemeinen Tagung gemachten Vorschläge, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf mehreren verschiedenen Gebieten zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, die Zusammenarbeit untereinander auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen für eine solche Zusammenarbeit festzulegen;

7. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, wie auf den bisherigen Tagungen der beiden Organisationen empfohlen, und namentlich auch Folgemaßnahmen zu den sektoralen Tagungen zu fördern;

12. *stellt fest*, daß die nächste Tagung der Leitstellen der federführenden Organisationen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz 1995 zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten wird, die nach Konsultationen zwischen den beiden Organisationen festzulegen sind;

13. *stellt außerdem fest*, daß der Zeitpunkt, der Ort und das Thema der nächsten sektoralen Tagung über technische Zusammenarbeit nach Konsultationen zwischen den Leitstellen der federführenden Organisationen der beiden Organisationen festgelegt werden;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung  
15. November 1994

#### 49/16. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993 betreffend die Situation in Zentralamerika,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992 und 48/8 vom 22. Oktober 1993 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast und die schädlichen Auswirkungen der langanhaltenden Dürre, die die zentralamerikanische Region heimgesucht hat, auf die Wirtschaft des Landes die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua zur Zeit unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und der bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

*unter Berücksichtigung* der zentralen Rolle, die dem Volk und der Regierung Nicaraguas bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffen sind, humanitäre Hilfe zu gewähren,

*ferner in Anerkennung* der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, welche die Regierung Nicara-

guas dabei erzielt hat, mit Hilfe eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten sozialen Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, durch die die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung geschaffen werden sollen,

*unter Berücksichtigung* der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind<sup>38</sup>, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. November 1994 über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen<sup>39</sup>,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Vorlage des Berichts über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzuführen, die für dauerhafte Fortschritte auch weiterhin unerlässlich sind;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie die regionalen, intra-regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in umfassender und flexibler Form in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas besonders zu berücksichtigen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung vorangetrieben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Konsolidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie

der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsoptionen, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, irreversibel werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung  
17. November 1994

#### 49/17. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 48/160 vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 über internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1994 dargestellt wird<sup>40</sup>,

*in Anerkennung* der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

*in Anbetracht* dessen, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es traditionell schwarze und andere Hochschulen dadurch stärkt, daß es Programme für den Lehrkörper und für Studenten veranstaltet,

*erinnernd* an die vom 26. bis 28. Oktober 1994 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Commonwealth-Sekretariat und der Regierung Südafrikas als Träger in Kapstadt veranstaltete Konferenz über die Erschließung der Humanressourcen,

*feststellend*, daß die südafrikanischen Behörden nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß die Erschließung der

<sup>38</sup> Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

<sup>39</sup> A/49/487.

<sup>40</sup> A/49/491.

Humanressourcen einer der Hauptpfeiler des Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms ist,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Anpassung des Programms, damit dieses optimal dazu beitragen kann, den Bedarf zu decken, der sich aus dem Wandel in Südafrika ergibt, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *begrüßt* die Übertragung der restlichen Mittel des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika an das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika im Einklang mit der Resolution 48/258 B der Generalversammlung vom 23. Juni 1994;

4. *billigt außerdem* die Aktivitäten des Programms, deren Ziel darin besteht, zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs Südafrikas während dieser kritischen Entwicklungsperiode beizutragen, indem

a) erweiterte Vorkehrungen für eine gemeinsam getragene Ausbildung in Sektoren getroffen werden, in denen die benachteiligte Mehrheit vorher vernachlässigt worden ist;

b) unter Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms auch weiterhin Vorkehrungen für eine gemeinsame Trägerschaft getroffen werden, mit dem Ziel, durch eine Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Managements und der Bildung den potentiellen Multiplikatoreffekt der Programmabsolventen zu maximieren;

c) Bildungseinrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und der Privatsektor zum Erlaß von Studiengebühren angeregt, in gemeinsame Trägerschaften einbezogen und für die Stellenbeschaffung für Graduierte sowie für die Mittelbeschaffung herangezogen werden;

5. *regt* zu weiteren das Programm betreffenden Kontakten und Konsultationen zwischen dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden des Beratenden Ausschusses und den zuständigen südafrikanischen Ministerien an;

6. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

7. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm die finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihm gestattet, seine Programmaktivitäten durchzuführen;

8. *bittet* den Generalsekretär, angesichts des Wandels der politischen Lage in Südafrika der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung nach Rücksprache mit dem Beratenden Ausschuß Empfehlungen über die künftige Rolle des Programms zu unterbreiten.

65. Plenarsitzung  
23. November 1994

## 49/18. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990, 46/9 vom 16. Oktober 1991, 47/9 vom 27. Oktober 1992 und 48/56 vom 13. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

*überzeugt*, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

*sowie überzeugt*, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerläßlich ist,

*eingedenk* der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

*im Hinblick* auf den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1994<sup>41</sup>,

*sowie eingedenk* der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

<sup>41</sup> A/49/584.

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
28. November 1994

#### 49/21. Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

##### A

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den nach seiner Resolution 724 (1991) eingesetzten Ausschuß mit der Prüfung der Hilfeanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, die aufgrund der gemäß Artikel 50 der Charta beim

Sicherheitsrat eingegangenen Hilfeanträge bestimmter Staaten ausgearbeitet wurden, die mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/210 vom 21. Dezember 1993 über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, in der sie die genannten Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats unterstützt und alle Staaten aufgerufen und die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, diese Empfehlungen zu befolgen,

*in Würdigung* der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

*sowie in Würdigung* der Maßnahmen, die von den zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, sowie im Rahmen der Mittel-europäischen Initiative unternommen werden, um den betroffenen Staaten beim Ausbau der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur behilflich zu sein,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/210<sup>42</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

*im Vertrauen darauf*, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Befolgung des Artikels 49 der Charta einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen Beistand leisten werden,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen bestimmte Staaten konfrontiert sind, insbesondere die an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten in der Region, die von den nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, die sich aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas und den anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten ergeben;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten, die sich aus der Anwendung der Sanktionen und den nachteiligen sozialen Auswirkungen ergeben, weiter besondere Beachtung zu schenken und unter anderem zu überlegen,

<sup>42</sup> A/49/356.

a) wie die bestehenden Fazilitäten des Internationalen Währungsfonds den betroffenen Staaten dabei von Nutzen sein könnten, ihre besonderen wirtschaftlichen Probleme zu mildern;

b) wie die für 1995 anberaumten Tagungen der Beratungsgruppen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung den betreffenden Ländern weiter dabei behilflich sein könnten, zusätzliche Mittel zur Milderung der ihnen entstandenen Verluste und Kosten zu mobilisieren;

4. *ersucht* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, ihnen Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln zu gewähren;

5. *ruft* alle Staaten *erneut auf*, den betroffenen Staaten sofortige technische, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, um die nachteiligen Auswirkungen der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf ihre Volkswirtschaften zu mildern, indem sie unter anderem die Gewährung von Hilfe für die Förderung der Exporte der betroffenen Länder und für die Förderung von Investitionen in diesen Ländern in Erwägung ziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, von den Staaten und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## B

### FINANZIERUNG DER PALÄSTINENSISCHEN POLIZEI

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/213 vom 21. Dezember 1993 über Hilfe für das palästinensische Volk,

*Kenntnis nehmend* von der Schaffung der palästinensischen Polizei gemäß der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup> und dem am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses gemäß der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, einen Mechanismus für die Bezahlung der palästinensischen Polizei zu schaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer genauen Buchführung ein Organ der Vereinten Nationen zu bezeichnen, das für einen spätestens Ende März 1995 ablaufenden Zeitraum mit der Auszahlung der freiwilligen Beiträge betraut wird, die von den Gebern im Lichte der Aktivitäten des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Gehälter und andere Anlaufkosten der palästinensischen Polizei geleistet werden;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, über das bezeichnete Organ der Vereinten Nationen Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## C

### BESONDERE NOTHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND DEN WIEDERAUFBAU BURUNDIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/17 vom 3. November 1993 und 49/7 vom 25. Oktober 1994 betreffend die Situation in Burundi,

*in der Erwägung*, daß die politische Krise, die Burundi seit Oktober 1993 erfaßt hat, schädliche Auswirkungen auf seine Wirtschaft gehabt hat, wie insbesondere die Zerstörung eines Großteils der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, das schleppende Tempo der Produktionstätigkeiten und der steile Rückgang der öffentlichen Einnahmen zeigen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sich Burundi vor der Krise durch die Effizienz seiner makroökonomischen Verwaltung ausgezeichnet hat,

*feststellend*, daß Burundi sich bemüht, die nachteiligen Auswirkungen der jüngsten politischen Unruhen auf seine Wirtschaft abzumildern, und somit wesentlich zur Behebung der Situation beigetragen hat,

*überzeugt*, daß das Land fähig ist, im Rahmen seines Strukturanpassungsprogramms merkbare wirtschaftliche Leistungen zu erzielen,

*sowie davon überzeugt*, daß die jüngste Bildung einer Koalitionsregierung eine rasche wirtschaftliche Gesundung und einen wirksamen Wiederaufbau erhoffen läßt,

*jedoch berücksichtigend*, daß es in Anbetracht der unzureichenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen Burundis der fortgesetzten Hilfe der internationalen Gemeinschaft bedarf, damit die von der neuen Koalitionsregierung festgelegten Pläne und Programme durchgeführt werden können,

1. *dankt* allen Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die humanitäre Nothilfe, die sie Burundi seit Beginn der Krise gewährt haben;

2. *bittet* alle Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen

<sup>43</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>44</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

Organisationen, Burundi wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe für die wirtschaftliche Gesundung und für den Wiederaufbau der verschiedenen Infrastrukturen zu gewähren, die im Verlauf der Krise beschädigt oder zerstört wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Aktivitäten zu koordinieren, die vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um den Bedürfnissen des Volkes von Burundi entsprechend nachzukommen und die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Frage der Sonderhilfe für die wirtschaftliche Gesundung und den Wiederaufbau Burundis zu behandeln.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## D

### HILFE FÜR MOSAMBIK

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 386 (1976) vom 17. März 1976 und 782 (1992) vom 13. Oktober 1992,

*sowie unter Hinweis* auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990 und 47/42 vom 9. Dezember 1992, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

*in Bekräftigung* der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 über Hilfe bei der Minenräumung sowie mit großer Sorge über die Verbreitung von Landminen in Gebieten, die in Mosambik Kriegsschauplätze waren,

*eingedenk* der im Dezember 1992 in Rom abgehaltenen Geberkonferenz und der im Juni 1993 in Maputo veranstalteten Anschließtagung, deren Hauptzweck es war, für Programme zur Unterstützung der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von rückkehrenden Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten in der Kriegsfolgezeit Mittel zu mobilisieren,

*sowie eingedenk* der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>45</sup>, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden,

*betonend*, daß die humanitäre Hilfe in Anbetracht des anhaltenden Prozesses der Repatriierung, Wiederansiedlung

und Wiedereingliederung der rückkehrenden Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten kontinuierlich unterstützt werden muß,

*sowie betonend*, daß Mosambik einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß eine angemessene Reaktion auf die derzeitige Situation im Lande eine beträchtliche internationale Hilfe erfordert, die in umfassender und integrierter Weise gewährt wird und bei der die humanitäre Hilfe mit Wirtschaftshilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung verbunden wird,

*mit Dankbarkeit davon Kenntnis nehmend*, daß die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Ressourcen für ein konsolidiertes Programm humanitärer Hilfe für Mosambik in der Kriegsfolgezeit mobilisiert und zugewiesen haben,

*erfreut* über die Rolle, die alle Parteien und das Volk von Mosambik ganz allgemein bei der Durchführung des am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik<sup>46</sup> gespielt haben, dessen wichtigste Ziele die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie und die Förderung der nationalen Aussöhnung in dem Land sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 1994 über Hilfe für Mosambik<sup>47</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Mosambik Hilfe gewährt haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß in Mosambik mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ein Minenräumprogramm durchgeführt wird, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung für die erfolgreiche Durchführung des Minenräumprogramms in diesem Land zur Verfügung zu stellen;

4. *spricht* dem Volk von Mosambik für seinen Einsatz und seine unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Stabilität in dem Land *ihre Anerkennung aus*;

5. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik, das ein günstiges Umfeld für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie, die Förderung der nationalen Aussöhnung und die Durchführung eines Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Mosambik geschaffen hat;

6. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, die in der Abhaltung von Mehrparteienwahlen im Oktober 1994 in dem Land ihren Höhepunkt gefunden hat;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf,

<sup>46</sup> Siehe S/24635 und Korr. 1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992.*

<sup>47</sup> A/49/387 und Korr. 1.

<sup>45</sup> A/CONF.147/18, Erster Teil.



Mosambik durch finanzielle, materielle und technische Unterstützung bei der Repatriierung der Flüchtlinge und der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der rückkehrenden Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten auch weiterhin großzügige Hilfe zu gewähren;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Regierung und das Volk von Mosambik in ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Demokratie sowie zur Förderung eines wirksamen Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in dem Land zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen, um eine angemessene Reaktion auf den Bedarf Mosambiks an humanitärer Hilfe und auf dem Gebiet der Entwicklung zu gewährleisten;

c) einen Bericht über die internationale Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zur Vorlage an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu erstellen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## E

### HILFE BEI DER NORMALISIERUNG DER VERHÄLTNISSE UND BEIM WIEDERAUFBAU IN LIBERIA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992 und 48/197 vom 21. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 950 (1994) des Sicherheitsrats vom 21. Oktober 1994, in der der Rat unter anderem beschloß, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 13. Januar 1995 zu verlängern, in der er alle Parteien aufrief, die Feindseligkeiten einzustellen und sich auf einen Zeitplan für die Entwaffnung und Demobilisierung zu einigen, und in der er die liberianische nationale Übergangsregierung und alle Liberianer aufrief, auf eine politische Einigung und die nationale Aussöhnung hinzuwirken,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994<sup>48</sup>,

*in Würdigung* der anhaltenden Bemühungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf eine Beilegung des Konflikts und die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Liberia unternimmt,

*sowie in Würdigung* der positiven Rolle des Präsidenten Ghanas in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei den Bemühungen um die Wiedereingliederung des Friedens-

prozesses und die Erarbeitung einer dauerhaften Lösung des Konflikts,

*feststellend*, daß die Hilfsmaßnahmen, insbesondere im Landesinneren, trotz der Einleitung eines tragfähigen landesweiten Nothilfeprogramms nach wie vor durch Sicherheits- und logistische Probleme behindert werden, was den Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung verhindert hat,

*ernsthaft besorgt* über die verheerenden Auswirkungen des lange andauernden Konflikts auf die sozioökonomischen Gegebenheiten in Liberia und im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse grundlegende Sektoren des Landes in einer Atmosphäre des Friedens und der Stabilität wiederaufzubauen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Verpflichtung aller Parteien und Splittergruppen auf den Friedensprozeß sowie der Notwendigkeit, ein günstiges Umfeld zu schaffen, in dem die Anlieferung von Hilfsgütern möglich ist,

1. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die den Aufrufen der Liberianischen nationalen Übergangsregierung und des Generalsekretärs zur Gewährung von Nothilfe entsprochen haben und dies auch weiterhin tun;

2. *spricht außerdem* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er weiterhin unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich um die Fortsetzung dieser Hilfe;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia technische, finanzielle und sonstige Hilfe bei der Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener und bei der Wiedereingliederung der Kombattanten zu gewähren, was eine wichtige Voraussetzung für die Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zum Wiederaufbau und für die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia ist;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Programme entsprechend zu unterstützen, so auch die Ausarbeitung eines neuen Appells zur Gewährung humanitärer Hilfe zur Deckung des Nothilfebedarfs und zur Unterstützung des Friedensprozesses, zur Stärkung bestehender Programme und Projekte zur Stimulierung der einheimischen Wirtschaft, unter anderem durch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und die Monetisierung der Nahrungsmittelhilfe, sowie die Unterstützung der Erarbeitung einer Strategie für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und eines regionalen Entwicklungsplans, um bei der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der betroffenen Gemeinschaften behilflich zu sein;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten, um der Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen und bei der Deckung der Kosten der Dislozierung zusätzlicher Truppen von außerhalb der Subregion behilflich zu sein;

<sup>48</sup> A/49/466.



6. *fordert* alle Parteien und Splittergruppen in Liberia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, ihre volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia zu garantieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der erfolgreichen Beilegung des liberianischen Konflikts förderlich ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Abhaltung demokratischer Wahlen und die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Einschätzung des Hilfebedarfs vorzunehmen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine Rundtischkonferenz der Geber zur Normalisierung der Verhältnisse und zum Wiederaufbau in Liberia abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse und beim Wiederaufbau in Liberia zu prüfen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## F

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/157 vom 18. Dezember 1992 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

*sowie unter Hinweis* auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>45</sup>, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

*erschüttert* über die große Zahl von Personen, die unter den verheerenden Regenfällen und den beispiellosen Überschwemmungen in Dschibuti im November 1994 zu leiden hatten, und über die erheblichen Schäden und Zerstörungen, die dabei an Sachen und an der Infrastruktur angerichtet wurden,

*besorgt* darüber, daß Dutzende Menschen ums Leben gekommen sind, verletzt wurden oder verschollen sind, und besorgt angesichts der zunehmenden Bedürfnisse von Tausenden von Vertriebenen sowie über die Zerstörung von Wohnraum, insbesondere in den ärmeren Bezirken, und den Zusammenbruch wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes, insbesondere der Straßen- und Schienenverbindungen, der Wasserversorgung, von Gesundheitszentren und Krankenhäusern, von Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Diensten,

*in Anbetracht* der massiven Schäden, die die begrenzten landwirtschaftlichen Ressourcen Dschibutis davongetragen haben, namentlich auch der Vernichtung seines Viehbestandes,

*im Bewußtsein* der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Dschibuti unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der hunderttausend Katastrophenopfer zu lindern,

*feststellend*, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie derzeit stattfinden und auch 1989 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*besorgt feststellend*, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

*im Hinblick* auf die kritische Wirtschafts- und Finanzlage Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die Auswirkungen regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, welche die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel beeinträchtigt haben und den Staat des größten Teils seiner Einnahmen berauben,

*sowie im Hinblick* auf die Notwendigkeit einer effizienten Mobilisierung der am Ort vorhandenen Ressourcen zur Ergänzung der Auslandshilfe,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1994<sup>46</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Nothilfemaßnahmen gewährt haben,

*sowie mit Dankbarkeit Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die die in Dschibuti stationierten französischen Streitkräfte gewährt haben, deren in Zusammenarbeit mit den Regierungstreitkräften ergriffene beispielhafte Maßnahmen und Interventionen während der Überschwemmungen zur Rettung von mehreren Tausend Menschenleben beigetragen haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die andauernde kritische

<sup>45</sup> A/49/396.

Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu den laufenden Hilfsmaßnahmen und Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen großzügige Beiträge zu leisten;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

4. *begrüßt* die am 14. November 1994 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Dschibutis und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im März 1995 in Genf eine Rundtischkonferenz zugunsten Dschibutis abzuhalten;

5. *richtet die Aufforderung* an alle Staaten, alle regionalen und interregionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, Dschibuti angemessene bilaterale und multilaterale Unterstützung zukommen zu lassen, um ihm die Bewältigung seiner besonderen Wirtschaftsprobleme zu ermöglichen;

6. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen großzügige Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordert;

7. *betont*, wie wichtig die effiziente Nutzung der technischen und finanziellen Auslandshilfe und die Mobilisierung der an Ort vorhandenen Ressourcen für die Durchführung von Aktivitäten ist, die die Konsolidierung der Demokratie und die Förderung des Wohls der Bevölkerung zum Ziel haben, und unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## G

### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND HILFE ZUR MILDERUNG DER FOLGEN DES KRIEGES IN KROATIEN UND ZUR ERLEICHTERUNG DES WIEDERAUFBAUS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die dazugehörige Anlage sowie auf die Resolution 47/166 vom 18. Dezember 1992,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/204 vom 21. Dezember 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 21. November 1994<sup>50</sup>, der Informationen über den Stand der Durchführung der Resolution 48/204 liefert,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die im Rahmen der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und im Rahmen des ordentlichen Programms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ergriffen worden sind,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der gesamten humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Kroatien,

*in Bekräftigung* der allgemeinen Wichtigkeit der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der Notwendigkeit, diese in längerfristige Entwicklungsprogramme umzuwandeln, insbesondere in den infolge des Krieges zerstörten Gebieten,

*in Anerkennung* der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kroatiens, die erforderlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau nach dem Kriege zu schaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sachverständigen-Ermittlungsmission für Kroatien zu ernennen, mit der Aufgabe, das Ausmaß der Kriegsschäden und deren Folgen für die Infrastruktur, die Ressourcen, die Umwelt und die Menschen des Landes zu ermitteln und den bestehenden Bedarf zu prüfen, um der Regierung Kroatiens bei der Erarbeitung eines Programms für die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Kroatiens behilflich zu sein, und gegebenenfalls einen internationalen Appell zur Finanzierung des Programms zu erlassen;

2. *bekräftigt ihren Aufruf* an alle Staaten, regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Organe, Kooperation in verschiedenen Formen sowie Sonderhilfe und andere Hilfe zu gewähren, insbesondere in den am schwersten betroffenen Gebieten, mit dem Ziel, die friedliche Wiedereingliederung durch das Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## H

### SONDERPLAN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT ZENTRALAMERIKA

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989 und 45/15 vom 20. November 1990 und insbesondere ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/210 vom 20. Dezember 1988, 44/182 vom 19. Dezember 1989, 45/231 vom 21. Dezember 1990, 46/170 vom 19. Dezember 1991 und 48/199 vom 21. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung des

<sup>50</sup> A/49/683.

Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>51</sup> zur Unterstützung der Bemühungen um eine politische Lösung der zentralamerikanischen Krise ergriffen hat,

*in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den die Vereinten Nationen und verschiedene staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung des Befriedigungs-, Demokratisierungs- und Entwicklungsprozesses in Zentralamerika geleistet haben,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Aufgaben leistet, die ihm im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf die Koordinierung des Sonderplans übertragen worden sind, und der wichtigen Arbeit anderer Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den der Sonderplan zur Ausarbeitung und Durchführung von vorrangigen Entwicklungsprogrammen in der Subregion auf den konkreten Gebieten geleistet hat, die in dem gemäß ihrer Resolution 48/199 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1994<sup>52</sup> beschrieben sind,

*unter Berücksichtigung* des Abschlusses des durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleiteten Prozesses im Mai 1994 sowie der Erschöpfung der Ressourcen und des für den 31. Dezember 1994 zu erwartenden Auslaufens des Sonderplans im Einklang mit ihrer Resolution 45/231,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>52</sup>, in dem die im Rahmen des Sonderplans durchgeführten Aktivitäten zusammen mit dem Bedarf an Ressourcen und finanzieller Hilfe beschrieben werden, der für die weitere Durchführung der vorrangigen Programme und Projekte zur Festigung des Friedens- und Entwicklungsprozesses in der Subregion unabdingbar ist;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine zusätzlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Befriedigungsprozesses in Zentralamerika;

3. *dankt* allen Staaten, insbesondere der Gebergemeinschaft, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen für die Unterstützung und Solidarität, die sie bei der Umsetzung der im Rahmen des Sonderplans und der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge durchgeführten Programme und Projekte an den Tag gelegt haben;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der internationalen wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit und Hilfe sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene zur Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung und zur Verhinderung

einer Rückgängigmachung der im Rahmen dieses Prozesses erzielten Fortschritte.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## I

### INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZUGUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

#### *Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der einschlägigen Resolutionen betreffend die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und Hilfe während des an die Konfliktperiode anschließenden Übergangs zu einem gefestigten Frieden,

*unter Hinweis* auf die Bemühungen und Bestrebungen der Völker und Regierungen des Isthmus, die darauf abzielen, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

*eingedenk* des Abschlusses des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>51</sup> und der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, deren Umsetzung den Entwicklungsprozeß in Zentralamerika gefördert und sich als nützlicher Mechanismus zur Erleichterung des Dialogs innerhalb der Subregion und mit der kooperierenden Gemeinschaft erwiesen hat,

*in Anbetracht* der Erklärung betreffend Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Festigung des Friedens in Zentralamerika, die auf der am 28. und 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt abgehaltenen dritten internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet wurde und in der anerkannt wird, daß es eine noch nicht erledigte Tagesordnung gibt und daß es erforderlich ist, die Ausrichtung der Nothilfeprogramme zu verlagern und in eine Phase einzutreten, in der der Schwerpunkt auf Strategien zugunsten einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung in vorrangigen Bereichen liegt, die von den Ländern selbst ausgewählt werden, mit dem Ziel, den Frieden zu festigen und soziale Probleme, insbesondere die extreme Armut, endgültig zu beseitigen,

*in Anerkennung* dessen, daß es trotz der erzielten Fortschritte notwendig ist, die Situation in Zentralamerika weiter zu überwachen, bis die eigentlichen strukturellen Ursachen der tiefgreifenden Krise, in die die Region gestürzt wurde, beseitigt sind, und Rückschläge in dem Prozeß zu vermeiden und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu festigen,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten vom Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987<sup>53</sup> bis heute eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen

<sup>51</sup> A/42/949, Anhang.

<sup>52</sup> A/49/397.

<sup>53</sup> A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

fünfzehnten Gipfeltreffen<sup>54</sup>, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung<sup>55</sup> und auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>55</sup>, auf denen die Prioritäten für die Subregion im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für ein neues Programm der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit für Zentralamerika festgesetzt wurden,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Oktober 1994 über den Sonderplan<sup>52</sup> erklärt hat, daß weitere Anstrengungen zur Lösung der alten Strukturprobleme, die eine Belastung und ein Hindernis auf dem Weg zu einem tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region sind, unternommen werden müssen,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen unternehmen, um Lösungen für die bestehenden sozialen Ungleichheiten, die extreme Armut und die soziale Ausgrenzung zu finden und im Rahmen der neuen Strategie für eine bestandfähige menschliche Entwicklung neue und breitere Formen der Partizipation und größerer Chancen für ihre Bürger zu fördern, sowie feststellend, daß in den Ländern selbst nur begrenzte materielle und finanzielle Ressourcen für die volle und wirksame Verwirklichung dieser Ziele vorhanden sind,

unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der zentralamerikanischen Präsidenten, auf nationaler und regionaler Ebene eine Strategie mit der Bezeichnung "Allianz für eine bestandfähige Entwicklung"<sup>53</sup> als umfassende Initiative auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet zu verfolgen, die auch eine Neudefinition der Beziehungen Zentralamerikas mit der internationalen Gemeinschaft beinhaltet und auf die Verbesserung des Wohls der Völker der Subregion abzielt,

1. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit der Erarbeitung eines neuen Programms für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für Zentralamerika, das den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den Prioritäten beruht, die in der von dem Ausschuß für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Verpflichtungserklärung und in der neuen subregionalen Strategie, der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung, festgelegt wurden;

2. *unterstützt* die Bemühungen, welche die zentralamerikanischen Regierungen gemäß ihren Verpflichtungen zur Milderung der extremen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, sich im Zuge der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen verstärkt um die Durchführung geeigneter Politiken und Programme, insbesondere auf sozialem und ökologischem Gebiet, zu bemühen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit bei der Erfüllung der im Rahmen der neuen Strategie für eine

bestandfähige menschliche Entwicklung in Zentralamerika eingegangenen Verpflichtungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung von Ressourcen zu bemühen, um im Wege von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit der kooperierenden Gemeinschaft zu treffen sind, die in der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung und in der Verpflichtungserklärung enthaltene neue Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika durchzuführen;

5. *fordert* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der neuen Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

6. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig und gegebenenfalls zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam zu fördern;

7. *unterstützt* den von den zentralamerikanischen Präsidenten auf ihrem vierzehnten und fünfzehnten Gipfeltreffen gefaßten Beschluß betreffend die Verfolgung von Dezentralisierungspolitiken, die auf die menschliche Entwicklung auf lokaler Ebene abstellen und gegebenenfalls mit geeigneten makroökonomischen Politiken verknüpft werden, angesichts der Notwendigkeit, den Übergang von humanitärer Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit und von der Nothilfe-zusammenarbeit zur Erarbeitung und Durchführung von Programmen zugunsten einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung abzuschließen;

8. *ist der Auffassung*, daß es nur durch die Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme, die die Ursache von Spannungen und Konflikten in der Gesellschaft sind, möglich sein wird, das bisher Erreichte zu bewahren und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dieser Tagung und anschließend alle zwei Jahre zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## J

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen 784 (1992) und 961 (1994) des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 beziehungsweise 23. November 1994 sowie in Bekräftigung ihrer

<sup>54</sup> Siehe A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

<sup>55</sup> Siehe A/49/639-S/1994/1247; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

Resolutionen 47/158 vom 18. Dezember 1992 und 48/203 vom 21. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Oktober 1994 über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors<sup>56</sup> sowie vom 31. Oktober und 14. November 1994 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>57</sup>,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen, die aufgrund der am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens von Chapultepec zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional eingegangen worden sind<sup>58</sup>, das dem bewaffneten Konflikt in El Salvador durch einen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsprozeß ein Ende gesetzt hat,

feststellend, daß trotz innerstaatlicher Bemühungen und der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft für die Durchführung vorrangiger Programme des Plans für den nationalen Wiederaufbau und für die Stärkung demokratischer Institutionen sowie für die Durchführung bestimmter für die Festigung des Friedens entscheidender vorrangiger Programme in Zusammenhang mit dem Friedensabkommen gewährt hat, einige dieser Programme unter anderem durch den Mangel an Finanzmitteln nach wie vor beeinträchtigt werden,

in Anerkennung dessen, daß sich El Salvador durch die Erfüllung der im Rahmen des Friedensabkommens noch verbleibenden Verpflichtungen und die Stärkung von Programmen für eine integrierte und bestandfähige Entwicklung in einer entscheidenden Phase des Übergangs von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung befindet, sowie betonend, wie wichtig und notwendig die internationale technische und finanzielle Hilfe für die Aufrechterhaltung dieser Programme zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens ist,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Umsetzung der im Rahmen des Friedensabkommens eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen und die einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, die nach Erfüllung des Auftrags der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Festigung des Friedensprozesses überwachen werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí vom 4. Oktober 1994<sup>59</sup>, in der sie vereinbaren, eng und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen und die Entsendung einer gemeinsamen Mission in die Geberländer und -institutionen zu beschleunigen, mit dem Auftrag, Verhandlungen aufzunehmen, um die für die Förderung und Festigung des Friedens und der Entwicklung in El Salvador erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren,

<sup>56</sup> A/49/562.

<sup>57</sup> S/1994/1212 und Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

<sup>58</sup> A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23501*.

<sup>59</sup> Siehe S/1994/1144; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

1. dankt erneut dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung, der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Staaten für ihren Beitrag zur Konsolidierung des Friedens in El Salvador;

2. dankt erneut der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den kooperierenden Ländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador in Ergänzung der Bemühungen zur Festigung des Friedens gewährt haben;

3. erkennt an, daß die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen, die Fortführung der nationalen Wiederaufbauprogramme, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und die Festigung des Friedens, der Demokratie und des Wohlergehens der Menschen darstellen;

4. fordert die Unterzeichner des Abkommens von Chapultepec erneut auf, im Einklang mit der am 4. Oktober 1994 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung<sup>59</sup> die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen zu beschleunigen, um die Friedenskonsolidierung in El Salvador voll und ganz zu gewährleisten und so die internationale Gemeinschaft zu ermutigen, mehr Finanzmittel für vorrangige Projekte für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stärkung der demokratischen Einrichtungen in El Salvador zur Verfügung zu stellen;

5. ersucht alle Staaten und alle auf dem Gebiet der internationalen Entwicklung und Finanzierung tätigen internationalen Institutionen, weiterhin zur Friedenskonsolidierung in El Salvador beizutragen, und fordert sie nachdrücklich auf, flexibel und großzügig auf die Anstrengungen zu reagieren, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional gemeinsam unternehmen, um die Ressourcen aufzubringen, die zur vollen Durchführung des Friedensabkommens und anderer vorrangiger Entwicklungsprogramme, die die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in El Salvador fördern, erforderlich sind;

6. bittet die internationalen Finanzorganisationen, gemeinsam mit der Regierung El Salvadors die Maßnahmen zu prüfen, die ergriffen werden müssen, um die mit dem Friedensabkommen und dem nationalen Wiederaufbauplan verbundenen vorrangigen Programme mit den Politiken zur wirtschaftlichen Anpassung und Stabilisierung in Einklang zu bringen und dadurch den Prozeß der Friedenskonsolidierung zu erleichtern und ihm so größere Erfolgsaussichten zu verleihen;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alles zu tun, um die materiellen und finanziellen Ressourcen aufzubringen, die zur Deckung der Erfordernisse der vorrangigen Programme in El Salvador benötigt werden, die für die erfolgreiche Vollendung des Friedensprozesses entscheidend sind;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors auf dieser Tagung und anschließend alle zwei Jahre zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## K

### NOTHILFE FÜR SUDAN

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992 und 48/200 vom 21. Dezember 1993 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte beim Nothilfeinsatz Sudan und bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, insbesondere Hilfe bei der Bekämpfung der Malaria, bei der Logistik und der Normalisierung und dem Wiederaufbau nach dem Notstand,

in der Erwägung, daß es in Notstandssituationen notwendig ist, einen gleitenden Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1994 über Nothilfe für Sudan<sup>60</sup> und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 23. November 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>61</sup>,

1. begrüßt und befürwortet die verstärkte Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, nimmt Kenntnis von den Vereinbarungen und Regelungen, die zur Erleichterung der Hilfsmaßnahmen durch eine Verbesserung der den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährten Hilfe getroffen wurden, und ermutigt die Regierung Sudans, ihre Umsetzung weiter zu verbessern;

2. fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfe- und Wiederaufbaubedarfs des Landes zu leisten;

3. fordert die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, zur Bekämpfung der Malaria in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten lassen, zu deren Ergreifung in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufgerufen wird;

4. appelliert an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

5. betont, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

6. fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren,

namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg des Nothilfeinsatzes Sudan und der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

7. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für den Nothilfeinsatz Sudan und die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation in Sudan zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber sowie über die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## L

### UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992 und 48/201 vom 21. Dezember 1993 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

sowie unter Hinweis insbesondere auf die Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. November 1994, in der der Rat unter anderem beschloß, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 zu verlängern und alle Streitkräfte der Operation vor Ablauf des derzeitigen Mandats abzuziehen, und davon Kenntnis nehmend, daß humanitäre Organisationen und nichtstaatliche Organisationen daran interessiert sind, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, mit den Vereinten Nationen nach Abzug der Operation bei Übergangsregelungen zur gegenseitigen Hilfeleistung zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei den Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

<sup>60</sup> AJ/49/376.

<sup>61</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings, 65. Sitzung, und Korrigendum.



*mit Besorgnis feststellend*, daß das Versäumnis der somalischen Parteien, eine politische Aussöhnung herbeizuführen und in einigen Teilen des Landes sichere Verhältnisse aufrechtzuerhalten, den vollständigen Übergang von den Hilfsmaßnahmen zu Wiederaufbau und Entwicklung behindert,

*in Bekräftigung* der Bedeutung, die sie den Ergebnissen der vom 29. November bis 1. Dezember 1993 in Addis Abeba abgehaltenen Vierten Koordinierungstagung über humanitäre Hilfe für Somalia beimißt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 1994 über die Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia<sup>62</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*in Anerkennung* dessen, daß die Notstandsphase der derzeitigen Krise als beendet gelten kann und daß in denjenigen Gebieten, in denen Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden konnten, parallel zu den laufenden Soforthilfemaßnahmen Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen stattfinden müssen,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiter unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

5. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

6. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nicht-

staatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu gewährleisten;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## M

### SONDERHILFE ZUGUNSTEN DER FRONTSTAATEN UND ANDERER NACHBARSTAATEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/163 vom 18. Dezember 1992,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1994 über Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten<sup>63</sup>,

*im Hinblick* darauf, daß die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten im südlichen Afrika weiterhin unter den nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen in der Region leiden,

*mit Genugtuung* über die Stärkung der demokratischen Staatsführung und andere positive Entwicklungen der jüngsten Zeit in der Region, namentlich die Abhaltung von Wahlen und die Einsetzung einer demokratischen Regierung in Südafrika, die erfolgreiche Durchführung des am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik<sup>64</sup>, das in der Abhaltung von Mehrparteienwahlen in dem Land seinen Höhepunkt fand, sowie über die Abhaltung von Mehrparteienwahlen in Malawi und die Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung in Lesotho,

*sowie mit Genugtuung* über die jüngsten positiven Entwicklungen in Angola, die ihren Höhepunkt in der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka am 20. November 1994 und im Inkrafttreten der Waffenruhe am 22. November 1994 fanden,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß einige Teile der Region des südlichen Afrika auch weiterhin von Dürre heimgesucht werden,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Unterstützung der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten von Geberländern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;

3. *dankt* dem Generalsekretär, den Geberländern und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

<sup>62</sup> AJ/49/456.

<sup>63</sup> AJ/49/581.



außerdem für die unschätzbare Hilfe, die sie auch weiterhin gewähren, um die ernststen Auswirkungen der anhaltenden Dürre in der Region des südlichen Afrika zu mildern;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten des südlichen Afrika auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die negativen Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen in der Region zu überwinden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch künftig rechtzeitig und wirksam die erforderliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, um die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten besser in die Lage zu versetzen, einzeln und gemeinsam verstärkte Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung der Verhältnisse und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu unternehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär sowie die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, etwaigen Hilfsersuchen einzelner Staaten oder der zuständigen regionalen Organisationen zu entsprechen, und fordert alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, solchen Ersuchen wohlwollend entgegenzukommen;

7. *begrüßt* die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in Angola, Lesotho, Malawi, Mosambik und Südafrika;

8. *fordert* die Regierungen Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas auf, sich an die Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu halten;

9. *appelliert* an alle Staaten sowie an die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem im Zusammenhang mit der derzeitigen Dürre in Teilen der Region die von den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und gemeinsamen Notstandsprogramme zur Bewältigung ihrer akuten humanitären Notstandsprobleme zu unterstützen und dabei die besonderen Umstände der am meisten betroffenen Länder zu berücksichtigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten in ihren Bemühungen zur Förderung des Prozesses der regionalen Wirtschaftsintegration, wie in dem Vertrag vom 17. August 1992 über die Schaffung der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorgesehen, zu der heute auch Südafrika gehört, zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## N

### HILFE FÜR DAS PALÄSTINENSISCHE VOLK

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*mit Genugtuung* über die am 4. Mai 1994 in Kairo durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, erfolgte Unterzeichnung des ersten Abkommens zur Durchführung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup>, nämlich des Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup> und des Abkommens über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten vom 29. August 1994,

*ernsthaft besorgt* über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Beschäftigungsprobleme, mit denen das palästinensische Volk in dem gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*sich dessen bewußt*, daß Entwicklung in einem besetzten Zustand schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit internationaler Hilfe für das palästinensische Volk, wobei seine Prioritäten zu berücksichtigen sind,

*feststellend*, daß vom 20. bis 22. Juni 1994 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Seminar der Vereinten Nationen über den Bedarf der Palästinenser auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen abgehalten wurde,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen an dem Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

*davon Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

*sowie mit Genugtuung* über die Ergebnisse der Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 29. und 30. November 1994 in Brüssel,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1994<sup>64</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um dem palästinensischen Volk Hilfe zu gewähren;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und dies auch weiterhin tun;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Aktivitäten der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten, mit Schwergewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Aufbau von Kapazitäten, verstärkt Hilfe zu gewähren;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;
8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die Gewährung der zugesagten Hilfe an das palästinensische Volk zu beschleunigen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;
9. *schlägt vor*, 1995 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein Seminar über die im Lichte der neuen Entwicklungen gegebenen Bedürfnisse der Palästinenser in den Bereichen Verwaltung, Management und Finanzwesen und die sich dabei stellenden Herausforderungen zu veranstalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung der bislang ungedeckten Bedürfnisse mit konkreten Vorschlägen, wie diesen wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## 49/22. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

### INTERNATIONALE DEKADE FÜR KATASTROPHENVORBEUGUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für alle Länder, die als Folge von Naturkatastrophen schwere Verluste an Menschenleben sowie schwerwiegende materielle und wirtschaftliche Schäden erlitten haben,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die Fachorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen, humanitären Gruppen und Investitionseinrichtungen bei der Durchführung der Programme und Aktivitäten der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/236 verkündeten Dekade für Katastrophenvorbeugung zukommt,

*in Anerkennung* der engen Wechselbeziehung zwischen Katastrophenvorbeugung und bestandfähiger Entwicklung, die bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erkannt und in der Agenda 21<sup>65</sup> berücksichtigt wurde,

*nach Behandlung* der Botschaft von Yokohama<sup>66</sup> und der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung<sup>67</sup>, sowie insbesondere ihres Aktionsplans, die von der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden, sowie der Empfehlungen und Berichte des Hauptausschusses<sup>68</sup> und der Fachausschüsse<sup>69</sup> der Konferenz,

*sowie nach Behandlung* der Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die

<sup>65</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

<sup>66</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Anhang II.

<sup>67</sup> Ebd., Kap. I, Anhang I.

<sup>68</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>69</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>64</sup> A/49/263-E/1994/112 und Korr.1.

Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung<sup>70</sup> und der Empfehlungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 mit dem Ziel abgegeben hat, Orientierungshilfen für die weitere Durchführung der Dekade zu geben<sup>71</sup>,

*überzeugt*, daß es in erster Linie Sache des jeweiligen Landes ist, sein Volk, seine Infrastruktur und andere Güter des Landes vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit der Bevölkerung in Gebieten, die natürlichen Gefahren ausgesetzt sind, zu vermindern,

*feststellend*, daß Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge die Notwendigkeit von Antwortmaßnahmen bei Katastrophen vermindern und zu erhöhter Sicherheit beitragen können und daß sie unabdingbarer Bestandteil integrierter Katastrophenmanagementprogramme sind,

*sowie feststellend*, daß in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt verlangt wird, daß die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei Aktivitäten zur Verminderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und anderen ähnlich gelagerten Katastrophen durch Vorbeugungs-, Milderungs- und Vorsorgemaßnahmen gefördert und gestärkt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>72</sup> über die Dekade und die vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommene Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung sowie von dem Bericht und den Empfehlungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung<sup>73</sup>,

1. *schließt sich* der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung, insbesondere ihrem Aktionsplan, an, die am 27. Mai 1994 von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden;

2. *schließt sich außerdem* der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorgenommenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung an;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen Teilnehmer der Dekade *erneut auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade, namentlich auch der Aktivitäten des Sekretariats der Dekade, zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und der darin enthaltene Aktionsplan sowie die Empfehlungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse der Konferenz in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

4. *ersucht* somit den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Konferenz möglichst umfassende Ver-

breitung finden und daß die Botschaft von Yokohama und die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt allen Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den multilateralen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken zugeleitet werden, mit dem Ziel, sich ihrer aktiven und sachlichen Beiträge zu versichern;

5. *ermutigt* alle Entwicklungsländer und alle am wenigsten entwickelten Länder, auch weiterhin eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung zu mobilisieren und deren wirksame Durchführung zu erleichtern;

6. *empfiehlt* den Geberländern, der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge in ihren bilateralen wie auch multilateralen Hilfsprogrammen und -haushalten, namentlich auch durch höhere Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Dekade, größere Priorität einzuräumen;

7. *fordert* alle katastrophengefährdeten Länder *auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Anfälligkeit zu vermindern, indem sie ausgehend von einer Abschätzung des Risikos die Katastrophenvorbeugung in ihre Planung für eine bestandfähige Entwicklung einbinden, und ermutigt sie, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz der Möglichkeit der regionalen Zusammenarbeit nachzugehen;

8. *dankt* den Mitgliedern des Hochrangigen Sonderrats der Dekade für ihren Beitrag zur ersten Hälfte der Dekade und bittet den Generalsekretär, den Rat ausgehend von den bisherigen Erfahrungen zu stärken, indem seine Ziele, seine Aufgaben und seine Zusammensetzung wie folgt geändert werden:

- a) er soll eine wirksame Bewußtseinsbildung betreiben;
- b) er soll für eine stärkere Mitwirkung des Privatsektors sorgen;
- c) er soll auch weiterhin allgemeinen Rat in bezug auf die Dekade erteilen;
- d) er soll fachliche Unterstützung für die Ausarbeitung der Grundsatzpolitiken der Dekade und für die Verwaltung des Treuhandfonds für die Dekade gewähren;
- e) er soll bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade eine angemessene Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Nutznießern, den Gebern und dem System der Vereinten Nationen sicherstellen;
- f) seine Zusammensetzung soll einer ausgewogenen geographischen und sektoralen Vertretung Rechnung tragen;

9. *lobt* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß der Dekade für die in der ersten Hälfte der Dekade geleistete Arbeit und ermutigt den Ausschuß, die Aktivitäten der Dekade auch weiterhin zu unterstützen und jedes Jahr ein Drittel seiner Mitglieder turnusmäßig abzulösen;

10. *lobt außerdem* die Anstrengungen, die die nationalen Komitees und Koordinierungsstellen für die Dekade unternommen haben, um die Wichtigkeit von Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung auf einzelstaatlicher Ebene hervorzuheben, ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, nationale Komitees oder Koordinierungsstellen einzurichten;

<sup>70</sup> Resolution 44/236, Anlage.

<sup>71</sup> Resolution 1994/31 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>72</sup> A/49/453.

<sup>73</sup> A/CONF.172/9 und Add.1.

11. *spricht* denjenigen Ländern *ihren tiefempfundenen Dank aus*, die die Aktivitäten der Dekade finanziell und technisch großzügig unterstützt haben;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten die operativen Maßnahmen und die Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenverhütung, der Katastrophenmilderung und der Katastrophenvorsorge auch weiterhin enger miteinander verknüpft, insbesondere diejenigen Aktivitäten, die von den humanitären Organisationen und den Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um so der erfolgreichen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade den Weg zu ebnet;

13. *bittet* den Generalsekretär, bevorstehenden Konferenzen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und ihren Aktionsplan zuzuleiten, damit sie diese, soweit angezeigt, berücksichtigen können;

14. *bittet* den Generalsekretär daher, sicherzustellen, daß die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt, insbesondere der darin enthaltene Aktionsplan wirksam umgesetzt wird, unter anderem durch eine möglichst enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Dekade und denjenigen Einheiten der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, die sich mit der Katastrophenverhütung, der Katastrophenmilderung und der Katastrophenvorsorge befassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat des Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung und der vergleichbaren anderen 1988 vom Generalsekretär geschaffenen Organisationseinheiten zu überprüfen und zu verlängern, damit die Aktivitäten der beteiligten Organisationen innerhalb des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung weiterhin koordiniert werden und damit es, wo dies angezeigt ist, zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Lenkungsausschuß und dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß der Vereinten Nationen kommt;

16. *fordert* alle Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Umsetzung des in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt enthaltenen Aktionsplans zu beteiligen und diese Frage auf den künftigen Tagungen ihrer jeweiligen Leitungsgremien zu behandeln;

17. *lobt* diejenigen Organisationen, die im Einklang mit dem offenen, alle Seiten einbeziehenden Charakter der Dekade bereits bedeutsame Beiträge zu dem Programm der Dekade geleistet haben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen und den Privatsektor aufzurufen, zur Finanzierung der in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und deren Aktionsplan vorgesehenen Aktivitäten großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

19. *bittet* den Generalsekretär, zur Gewährleistung der fristgerechten Umsetzung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und des darin enthaltenen Aktionsplans der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Konferenzempfehlungen Vorschläge über alle denkbaren Möglichkeiten zur Gewährleistung der

funktionellen Sicherheit und Kontinuität von Maßnahmen zur Katastrophenverhütung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge zu unterbreiten;

20. *erwartet*, daß die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung bei den Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen den entsprechenden Raum einnehmen wird;

21. *beschließt*, spätestens im Jahr 2000 eine zweite Weltkonferenz über Katastrophenvorbeugung einzuberufen, um eine Gesamtüberprüfung des während der Dekade Erreichten vorzunehmen und eine Strategie für weitere Aktivitäten zur Vorbeugung von Katastrophen im einundzwanzigsten Jahrhundert auszuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der bewährten Vorkehrungen für die erste Konferenz erste Empfehlungen für eine zweite Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung zu unterbreiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Empfehlungen der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorgenommenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung vorzulegen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## B

### FRÜHWARNKAPAZITÄTEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN IN-BEZUG AUF NATURKATASTROPHEN

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen<sup>67</sup>, die das Ergebnis der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung ist, und insbesondere darauf, daß die Frühwarnung und die effektive Verbreitung solcher Informationen Schlüsselfaktoren einer erfolgreichen Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sind,

*in Anbetracht* dessen, daß Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt alljährlich eine sehr große Anzahl von Todesopfern fordern und hohe Sachschäden verursachen,

*überzeugt*, daß im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt eine vermehrte Sensibilisierung, Vorbeugung und Folgenmilderung sowie Vorsorge notwendig sind,

*unter Berücksichtigung* der bereits vorhandenen Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie,

der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, bei den Organen der Vereinten Nationen, die mit Frühwarnkapazitäten befaßt sind, Doppelarbeit zu vermeiden,

*sich dessen bewußt*, daß die Frühwarnung zur Vorbeugung, Folgenmilderung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt für alle Länder wichtig ist, insbesondere für die Entwicklungsländer,

*in Bekräftigung* dessen, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung für die Vorbeugung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt von wesentlicher Bedeutung sind und daß die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese verbessert und besser koordiniert werden können, um eine entsprechende Reaktion auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu gestatten, und außerdem in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge über den Technologietransfer im Zusammenhang mit der Frühwarnung zu unterbreiten, insbesondere in die Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung von Kapitel 34 der Agenda 21<sup>65</sup> sowie der Grundsätze der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht Vorschläge über die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen zur effektiven Koordinierung von Informationen über Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufzunehmen und diese Informationen an regionale, nationale und sektorale Frühwarnkapazitäten weiterzuleiten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

**49/23. Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in der der Rat den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahelegte, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. August 1994 über Ruanda<sup>74</sup> und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. August 1994<sup>75</sup> im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda",

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 über Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas<sup>76</sup>,

*unter Berücksichtigung* der schwerwiegenden Folgen des Völkermords und der Zerstörung der wirtschaftlichen, sozialen, bildungsbezogenen und administrativen Infrastruktur,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, namentlich der 2 Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden müssen,

*in Anerkennung* dessen, daß bedingt durch aufeinanderfolgende Episoden des Konflikts die Flüchtlinge verschiedenen Kategorien angehören,

*in Anbetracht* dessen, daß der Konflikt viele verschiedene Arten von Opfern hervorgebracht hat, das heißt Flüchtlinge, zahlreiche Waisen, Witwen und Witwer, Behinderte, junge Menschen, die eine Schulausbildung benötigen, und andere Opfer der Situation,

*betonend*, daß die Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region bei der Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front empfohlen wurde<sup>77</sup>, in einem regionalen Kontext gesehen werden muß,

*unter Berücksichtigung* des Umstands, daß infolge des völligen Zusammenbruchs der Volkswirtschaft, des Mangels an menschlichen und technischen Ressourcen und des finanziellen Desasters in Ruanda Nothilfe, Normalisierung und Wiederaufbau für die wirtschaftliche Gesundung und die Entwicklung des Landes unabdingbar sind,

*in der Erwägung*, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

<sup>74</sup> S/1994/924; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

<sup>75</sup> S/PRST/1994/42; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>76</sup> A/49/516.

<sup>77</sup> A/48/824-S/26915, Anhänge I-VII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26915*.

1. *legt* der Regierung Ruandas *nahe*, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Krise zu lenken, in der sich Ruanda befindet;

3. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, damit die Wiederherstellung der Grundversorgung erleichtert wird, die Wirtschaft wieder in Gang kommt und der Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur Ruandas sowie die Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ruanda gesichert ist;

4. *bittet* alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Nothilfe zu gewähren, um die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Gesellschaft und den Abschluß des demokratischen Prozesses zu erleichtern, damit in Ruanda wieder ein dauerhafter Frieden hergestellt wird;

5. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Ruanda geschaffen wurde;

6. *bittet* alle Staaten sowie die internationalen Finanzinstitutionen, auf die finanziellen Bedürfnisse Ruandas zu reagieren, damit Ruanda die Wiederherstellung und die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Institutionen gewährleisten kann;

7. *ersucht* die Regierung Ruandas und die anderen beteiligten Partner (die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge), insbesondere auch die Staaten der Subregion, unverzüglich zusammenzutreten, um sich im Rahmen des aufgrund des Friedensabkommens von Aruscha verabschiedeten Aktionsplans auf einer subregionalen Konferenz mit den Problemen im Zusammenhang mit den ruandischen Flüchtlingen auseinanderzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in jeder erdenklichen Weise behilflich zu sein, um die Festigung des allgemeinen Friedens in Ruanda zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" zu behandeln.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## 49/24. Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen",

*eingedenk* der ernsten Krise, die Ruanda in seinen Grundfesten erschüttert hat,

*tief beunruhigt* über die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen aus Ruanda im Hoheitsgebiet der Nachbarländer, das heißt in Burundi, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania und Zaire,

*besorgt* über die offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Nachbarstaaten Ruandas,

*sowie eingedenk* der umfangreichen materiellen Zerstörungen, der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur und der ökologischen Verwüstung in den Gebieten, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

*ernsthaft besorgt* über die Auswirkungen, die Epidemien in diesen Gebieten auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Ländern haben, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

*feststellend*, daß bei der in diese Gebiete gesandten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

*in der Erkenntnis*, daß die Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen – und bei denen es sich durchweg um am wenigsten entwickelte Länder handelt –, sich nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, für die Opfer, die sie auf sich nehmen, indem sie ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft gewähren,

*besorgt* über die spärliche Hilfe, die der örtlichen Bevölkerung der Länder gewährt wird, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, und betonend, daß diesen Ländern auch weiterhin Sonderhilfe gewährt und diese Hilfe noch erhöht werden muß,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften und unvorhergesehenen Anwesenheit von Flüchtlingen in den Nachbarländern Ruandas;

2. *spricht* den Regierungen Burundis, Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie gebracht haben, und für ihre Entschlossenheit, auch weiterhin ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen aus Ruanda beizustehen, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und fordert die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste in den Ländern, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, zu erleichtern;



4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Anschlußmaßnahmen an diese Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

#### 49/25. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, daß der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, zu Ende ging,

*betonend*, daß dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Schaffung der Vereinten Nationen schuf, die aufgerufen sind, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*in feierlicher Bekräftigung* des entschlossenen Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der von ihnen als Mitglieder der Organisation übernommenen Verpflichtungen,

*sowie betonend*, daß das Erbe des Zweiten Weltkriegs überwunden werden sollte und daß alle Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines neuen Klimas der internationalen Harmonie zusammenarbeiten sollen,

*die Auffassung vertretend*, daß die Mitgliedstaaten alles in ihren Kräften Stehende tun sollen, um den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, das Auftreten solcher Konflikte in Zukunft zu verhindern und Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, in Übereinstimmung mit der Charta und auf eine Weise, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet,

*ferner betonend*, daß es im Interesse der gesamten Menschheit ist, die Rolle und Effizienz der Vereinten Nationen als zentraler Bestandteil des Systems der kollektiven Sicherheit und als wirksames Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aktiv zu fördern,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

2. *fordert* alle Staaten und Völker *auf*, den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs feierlich zu begehen;

3. *beschließt*, am 18. Oktober 1995 zum Gedenken an die Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

#### 49/26. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwi-

schen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie diejenigen der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

*im Bewußtsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

*im Hinblick* auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirken,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. September 1994 in Brasilia und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik, der Erklärung über die Meeresumwelt, der Erklärung über Zusammenarbeit zwischen Geschäftsunternehmen im Südatlantik und von dem von der Tagung verabschiedeten Beschluß über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit<sup>78</sup>;

4. *begrüßt* das Übereinkommen, das in Brasilia mit dem Ziel geschlossen wurde, die Demokratie und den politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und

<sup>78</sup> A/49/467, Anhänge I-V.



dem Aktionsprogramm von Wien, die am 23. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>79</sup>, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und darüber hinaus im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 48/23 vom 24. November 1993 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994<sup>80</sup>;

6. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die in jüngster Zeit auf dem Wege zum vollen Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>81</sup> für alle Staaten in Lateinamerika und der Karibik erzielt worden sind, wodurch die Stellung der Vertragsregion als kernwaffenfreie Zone in nächster Zeit konsolidiert werden kann;

7. *begrüßt ferner* die Bemühungen um die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>82</sup>, die zum Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika führen;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkergewohnheitsrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>83</sup> seinen Niederschlag gefunden hat, geschützt werden;

9. *heißt* Südafrika in der Gemeinschaft der südatlantischen Staaten *wärmstens willkommen*;

10. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre Bemühungen, insbesondere für die kürzlich verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats, die auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Angola und Liberia abzielen, und begrüßt insbesondere die am 31. Oktober 1994 erfolgte Paraphierung des Protokolls von Lusaka durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas;

11. *spricht* den Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Gewährung von Notstandshilfe an Angola und Liberia und bittet sie nachdrücklich, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

12. *beglückwünscht* die Regierung Nigerias zu der wertvollen Arbeit, die sie seit der Tagung in Abuja im Jahre 1990 als Koordinator der südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit geleistet hat, und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die konstruktive Mitwirkung aller Mitglieder der Zone in demselben Zeitraum;

13. *begrüßt* die Angebote der Regierung Südafrikas, Argentiniens und Benins, 1995, 1996 und 1997 die vierte, fünfte und sechste Ministertagung der Zone auszurichten;

14. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Namibias, Anfang 1995 eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Staaten der Zone auszurichten;

15. *betont*, wie wichtig die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Zone sind, und hebt als besonders bemerkenswerte Ergebnisse die Verabschiedung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>84</sup> und der Agenda 21<sup>85</sup> sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>86</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>86</sup> hervor, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone und zugunsten der internationalen Gemeinschaft insgesamt stärken wird;

16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone auf Wunsch geeignete Hilfe bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zone gewähren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem die Auffassungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt;

18. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

#### 49/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

##### *Die Generalversammlung,*

*nach erneuter Behandlung* des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 A vom 6. Dezember 1993 und 48/27 B vom 8. Juli 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

<sup>79</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>80</sup> A/49/524.

<sup>81</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>82</sup> *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

<sup>83</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>84</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.*

<sup>85</sup> A/JAC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>86</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

unter Hinweis auf die Vereinbarung von Governors Island<sup>87</sup> und den damit zusammenhängenden Pakt von New York<sup>88</sup>,

eingedenk der am 22. August 1994 in Paris veranstalteten Geberkonferenz,

betonend, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auch weiterhin unterstützt,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island, des Paktes von New York und der Verwirklichung der in ihren Resolutionen enthaltenen Zielsetzungen der Vereinten Nationen erzielt worden sind,

sowie mit Genugtuung darüber, daß Präsident Jean-Bertrand Aristide am 15. Oktober 1994 nach Haiti zurückgekehrt ist und mit ihm die Demokratie im Geiste der nationalen Aussöhnung wiederhergestellt worden ist,

ferner mit Genugtuung über die nach der Rückkehr von Präsident Aristide eingetretene Verbesserung der Menschenrechtssituation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1994 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>89</sup>, insbesondere von seinen Empfehlungen betreffend das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti,

1. spricht allen Staaten, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben, ihren Dank aus;

2. verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck über die Rückkehr von Präsident Aristide in sein Land, die zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, zur Förderung der Demokratie, zu nationaler Aussöhnung und zur Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung der verschiedenen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme Haitis beiträgt;

3. würdigt die Bemühungen Präsident Aristides, seiner Regierung, der haitianischen Führungsspitze und der rechtmäßigen staatlichen Organe, die geschaffen wurden, um das Land aus der Krise und in die Gemeinschaft der Nationen zurückzuführen;

4. ist erfreut über die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die möglichst baldige Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis erzielt worden sind, als weiteren Schritt auf dem Wege zur Stärkung der Demokratie in Haiti;

5. begrüßt mit lebhafter Genugtuung die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dankt dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für seine Arbeit;

<sup>87</sup> Siehe A/47/1975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.

<sup>88</sup> A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.

<sup>89</sup> A/49/689.

6. würdigt die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission nach Haiti mit der Aufgabe, die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu verifizieren, die Haiti eingegangen ist, nämlich die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

7. fordert die internationale Gemeinschaft und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auszuweiten, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die für die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlichen haitianischen Institutionen zu stärken;

8. ersucht den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, um ein günstiges Umfeld für die Errichtung einer dauerhaften Demokratie und die volle Achtung vor den Menschenrechten zu schaffen;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Koordinierung der Bemühungen sicherzustellen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um im Rahmen angemessener Antwortmaßnahmen humanitäre Hilfe zu gewähren und den Entwicklungsbedarf Haitis zu decken;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. beschließt, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung  
5. Dezember 1994

#### 49/28. Seerecht

##### Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der grundlegenden Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>83</sup> für die Wahrung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Anerkennung des universellen Charakters des Übereinkommens und der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane, die die internationale Kommunikation erleichtern und die friedliche Nutzung der Meere und Ozeane, die faire und effiziente Nutzung ihrer Ressourcen, die Erhaltung ihrer lebenden Ressourcen und das Studium, den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt fördern wird,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit *Genugtuung* über die am 28. Juli 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>90</sup> (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet), durch das die weltweite Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen erleichtert werden soll,

in *Anbetracht* dessen, daß das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 ein historisches Ereignis in den internationalen Beziehungen und in der Entwicklung des Völkerrechts darstellt,

sowie mit *Genugtuung* über die Abhaltung der ersten Tagung der Internationalen Meeresbodenbehörde an ihrem Sitz in Jamaika,

erfreut über die Abhaltung einer Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens über die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs am 21. und 22. November 1994 in New York,

feststellend, daß gemäß dem Durchführungsübereinkommen die durch das Seerechtsübereinkommen geschaffenen Institutionen kostengünstig sein müssen,

sowie feststellend, daß gemäß dem Durchführungsübereinkommen die Internationale Meeresbodenbehörde einen eigenen Haushalt hat und daß die Verwaltungskosten der Behörde zunächst aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten werden<sup>91</sup>,

anerkennend, daß die Internationale Meeresbodenbehörde nach dem Seerechtsübereinkommen eine autonome Organisation ist,

unter *Hervorhebung* des in dem Seerechtsübereinkommen festgelegten Grundsatzes, wonach die Probleme des Meeresraumes eng miteinander verbunden sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

daher *überzeugt* von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der das Seerecht betreffenden Gesamtentwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt wurde<sup>65</sup>,

im *Bewußtsein* der Bedeutung, die der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und kohärenten Anwendung zukommt, sowie der Notwendigkeit, ein harmonisches Zusammenwirken bei der Nutzung der Ozeane zu fördern und günstige Bedingungen für Frieden und Ordnung in den Ozeanen zu schaffen,

unter *Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 37/66 vom 3. Dezember 1982 billigte, daß der Generalsekretär die

ihm gemäß dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortlichkeiten sowie die sich daraus ableitenden Aufgaben übernimmt, die später im Bericht des Generalsekretärs im einzelnen ausgeführt und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>92</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den zusätzlichen Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär aus dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens erwachsen,

in *Anerkennung* der Folgen, die sich für die Staaten aus dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens aufgrund der sich daraus ableitenden Rechte und Pflichten ergeben, sowie des zunehmenden Bedarfs der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an Rat und Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens und beim Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten, damit sie aus der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane vollen Nutzen ziehen können,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geordnete und bestandfähige Entwicklung der Nutzung der Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

1. *erinnert* an die historische Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschrittes für alle Völker der Welt;

2. *bringt ihre tiefe Befriedigung zum Ausdruck* über das Inkrafttreten des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

4. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Schaffung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

5. *begrüßt* die erste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zur Frage der Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs;

6. *bringt außerdem ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Fortschritte, die bei der Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels verzeichnet werden;

7. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Beschluß in Ziffer 8 der Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 umzusetzen und dabei die Beschlüsse und Empfehlungen der Vorberei-

<sup>90</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>91</sup> Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und außerdem Abschnitt I Ziffer 14 der Anlage zu dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

<sup>92</sup> A/38/570, Ziffern 41 und 42.

tungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof (im folgenden als "Vorbereitungskommission" bezeichnet) zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, aus den vorhandenen Ressourcen die für die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels erforderlichen Dienste bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vom 15. bis 19. Mai 1995 in New York eine Tagung der Vertragsstaaten über die Organisation des Internationalen Seegerichtshofs abzuhalten und entsprechend den Empfehlungen der Vorbereitungskommission und des Beschlusses der Tagung der Vertragsstaaten vom 22. November 1994 vor dem 16. Mai 1995 einen Bediensteten der Vereinten Nationen zu bestimmen, der mit der Aufgabe betraut wird, mit Unterstützung eines Sekretariats die praktischen Vorbereitungen für die Organisation des Gerichtshofs zu treffen und namentlich auch eine Bibliothek einzurichten;

12. *beschließt*, jährlich eine Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Übereinkommens und anderer die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffender Entwicklungen vorzunehmen;

13. *dankt* dem Generalsekretär für seinen gemäß Ziffer 24 der Versammlungsresolution 48/28 vom 9. Dezember 1993 erstellten Bericht vom 16. November 1994<sup>93</sup> und *ersucht* ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten sowie die auf eine Stärkung der Rechtsordnung der Meere und Ozeane abzielenden Aktivitäten durchzuführen;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aufgaben und der Rolle der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, die zur breiteren Akzeptanz und rationalen und konsequenten Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens beigetragen hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit der Verabschiedung des Übereinkommens übertragenen Aufgaben<sup>94</sup> weiter wahrzunehmen und ebenso die sich aus dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergebenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch

a) die jährliche Erstellung eines umfassenden Berichts, zur Prüfung durch die Versammlung, über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Seerecht unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte auf diesem Gebiet, der auch als Grundlage für die Berichte an alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die internationale Meeresbodenbehörde und die zuständigen internationalen Organisationen dienen könnte, dessen Erstellung nach dem Übereinkommen zu den Aufgaben des Generalsekretärs gehört<sup>95</sup>;

b) die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Prüfung und Beschlußfassung durch die Versammlung oder andere zuständige zwischenstaatliche Foren sowie die Durchführung von Sonderstudien, unter anderem durch die Veranstaltung von Tagungen von Sachverständigengruppen mit dem Ziel, zu

einem besseren Verständnis der Bestimmungen des Übereinkommens zu gelangen und ihre wirksame Anwendung zu erleichtern;

c) die regelmäßige Erstellung von Sonderberichten zu bestimmten aktuellen Themen, insbesondere auf Anforderung von zwischenstaatlichen Konferenzen und Organen, und die Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für solche Konferenzen im Einklang mit den Beschlüssen der Versammlung;

d) die Stärkung des bestehenden Systems für die Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über das Seerecht und damit zusammenhängende Fragen sowie, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, den Aufbau eines zentralisierten Systems mit integrierten Datenbanken zur Bereitstellung von koordinierten Informationen und Beratung unter anderem über Rechtsvorschriften und Meerespolitik, unter Berücksichtigung von Kapitel 17 Absatz 17.117 e) der Agenda 21<sup>96</sup>, sowie die Schaffung eines Systems zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen Organisationen und Organe über von den Staaten und zwischenstaatlichen Organen vorgelegte Informationen allgemeinen Interesses;

e) die Ergreifung von Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Organisation über die institutionelle Kapazität verfügt, um Anträgen von Staaten, insbesondere Entwicklungsstaaten, und zuständigen internationalen Organisationen auf Beratung und Hilfestellung entsprechen zu können und zusätzliche Möglichkeiten der Unterstützung für auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens aufzeigen zu können, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer<sup>97</sup>;

f) die Schaffung geeigneter Einrichtungen, wie durch das Übereinkommen vorgeschrieben, für die Hinterlegung von Karten, Seekarten und geographischen Koordinaten betreffend einzelstaatliche Meereszonen und die Schaffung eines Systems für ihre Registrierung und Veröffentlichung als Teil eines integrierten Programms für Seerecht und Meeresangelegenheiten, das sich von den üblichen Verwahraufgaben des Generalsekretärs unterscheidet<sup>98</sup>;

g) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für diese Tagungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen<sup>99</sup>;

h) die Vorbereitung der Tagungen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für die Kommission in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen<sup>100</sup>;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des integrierten Programms die erforderlichen Vorkehrungen für die Verwaltung und Unterstützung der Vergleichs- und Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zu treffen, wie es das Übereinkommen von ihm verlangt<sup>101</sup>;

<sup>96</sup> Siehe auch Kap. 17, Ziffer 17.116 der Agenda 21.

<sup>97</sup> Siehe A/38/570, Ziffer 42 und Resolution 48/28, Ziffer 14.

<sup>98</sup> Siehe Artikel 16 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 9, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 9 und Artikel 84 Absatz 2 des Übereinkommens.

<sup>99</sup> Artikel 319 Absatz 2 e) des Übereinkommens.

<sup>100</sup> Artikel 76 Absatz 8 sowie Anlage II des Übereinkommens.

<sup>101</sup> Siehe Anlagen V, VII und VIII des Übereinkommens.

<sup>93</sup> A/49/631 und Korr.1.

<sup>94</sup> Siehe Resolution 37/66.

<sup>95</sup> Artikel 319 Absatz 2 a) und Absatz 3 a) i) des Übereinkommens.

17. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

18. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bewerten und aufzuzeigen, welche zusätzlichen Maßnahmen infolge seines Inkrafttretens gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um ein einheitliches, konsequentes und koordiniertes Vorgehen bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens im gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen<sup>102</sup>;

19. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf damit zusammenhängende bestehende oder geplante Übereinkünfte und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diesen der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

20. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf den Bedarf der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an technischer und finanzieller Hilfe besonders zu berücksichtigen und die auf subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Initiativen zugunsten der Zusammenarbeit bei der wirksamen Anwendung des Übereinkommens zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms und der Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet des Seerechts beizutragen, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung eines integrierten Programms über Meeresangelegenheiten und Seerecht, das in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 und im mittelfristigen Plan für 1998-2003 entsprechenden Niederschlag finden sollte, die sich aus dem Übereinkommen und aus dieser Resolution ergebenden Erfordernisse voll zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit Ziffer 15 a) der Versammlung beginnend mit ihrer fünfzigsten Tagung jährlich über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens, über andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung  
6. Dezember 1994

#### 49/29. Das olympische Ideal

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/10 vom 25. Oktober 1993, in der sie durch die Erklärung des Jahres 1994 zum

<sup>102</sup> Siehe Kap. 17 der Agenda 21, insbesondere die Ziffern 17.116 und 17.117.

Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals des 100jährigen Bestehens des Internationalen Olympischen Komitees gedachte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993 über die Einhaltung der olympischen Waffenruhe, durch die unter anderem die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebt wurde, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und so die Jugend der Welt für die Sache des Friedens mobilisiert wird,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.1530 (LX), die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis veranstalteten sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>11</sup>,

*erneut erklärend*, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern,

*in Anerkennung* dessen, daß zwischen dem olympischen Ideal und dem Jahr der Toleranz, das von den Vereinten Nationen im Einklang mit der Resolution 48/126 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 im Jahre 1995 begangen wird, ein Zusammenhang besteht,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Kooperationsabkommen, die zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den zuständigen Organen, Organisationen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation geschlossen wurden, die allen Beteiligten zugute kommen,

*im Bewußtsein* der Zunahme der Zahl der humanitären Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, wie beispielsweise die Gewährung von Nahrungsmittel-Soforthilfe an Kinder in vom Krieg verwüsteten Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowie im Bewußtsein der Zusage des Komitees, beim Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Sporteinrichtungen, wie beispielsweise der bei den Olympischen Winterspielen 1984 in Sarajewo benutzten Anlagen, behilflich zu sein,

1. *beglückwünscht* das Internationale Olympische Komitee zu seinem hundertjährigen Bestehen sowie zu den Aktivitäten, die es zur Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den Nationalen Olympischen Komitees organisiert hat;

2. *begrüßt* den Bericht des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, der den Mitgliedern der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 übermittelt wurde<sup>103</sup>;

<sup>103</sup> AJ/49/720, Anhang.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Jugend- und Sportminister oder die entsprechenden Amtsträger der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einzuladen und zu ermutigen, sich an der Behandlung eines Punktes mit dem Titel "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" zu beteiligen, welche die Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung, kurz vor dem hundertsten Jahrestag der Wiederbelebung der Olympischen Spiele im Jahre 1896 in Athen vornehmen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees zur Teilnahme einzuladen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der fünfzigsten Versammlungstagung zu bekräftigen, daß sie die olympische Waffenruhe achten werden, die während der nächsten, 1996 in Atlanta (Vereinigten Staaten von Amerika) anberaumten Olympischen Sommerspiele eingehalten werden wird;

5. *bittet* den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, die olympische Bewegung zur Unterstützung der bevorstehenden Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen und des Jahres der Toleranz im Jahre 1995 zu mobilisieren;

6. *beschließt*, den Punkt "Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
7. Dezember 1994

**49/30. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*mit Befriedigung feststellend*, daß die zweite Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien vom 4. bis 6. Juli 1994 in Managua abgehalten wurde,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Erklärung<sup>104</sup> und des Aktionsplans<sup>105</sup> von Managua, die von der Konferenz verabschiedet wurden,

*insbesondere feststellend*, daß die Konferenz in dem Aktionsplan beschlossen hat, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ersuchen, im Einklang mit den gebräuchlichen Verfahren auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Untersuchung der Frage vorzunehmen, auf welche Weise das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu untersuchen, mit welchen Mitteln und Mechanismen das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte;

<sup>104</sup> A/49/713, Anhang I.

<sup>105</sup> Ebd., Anhang II.

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

80. Plenarsitzung  
7. Dezember 1994

#### 49/62. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992 und 48/158 A vom 20. Dezember 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>106</sup>,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington<sup>43</sup> sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen, bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen

<sup>106</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/35).



Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Abschnitt VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er unter Umständen für angebracht und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und sich für Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzusetzen, und *ersucht* ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

88. Plenarsitzung  
14. Dezember 1994

## B

### SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>106</sup>,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992 und 48/158 B vom 20. Dezember 1993,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 48/158 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Treffen der nichtstaatlichen Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage<sup>107</sup> weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B und in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats auch weiterhin mit der Abteilung zusammenarbeiten, indem sie sie in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und indem sie angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und *ersucht* sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

88. Plenarsitzung  
14. Dezember 1994

<sup>107</sup> Ebd., Ziffer 67.

## C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE  
UND INFORMATION*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>106</sup>,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/158 C vom 20. Dezember 1993,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup> und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup>, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 48/158 C ergriffen hat;

2. vertritt die Auffassung, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage mit dazu beiträgt, die Frage und die Situation im Nahen Osten im allgemeinen, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozeß, stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken und auch künftig wirksamer zu einem Klima beizutragen, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. ersucht die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1994-1995 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung der Medien zu gewähren.

88. Plenarsitzung  
14. Dezember 1994

## D

## FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts vom 3. November 1994, den der Generalsekretär gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 48/158 D vom 20. Dezember 1993 vorgelegt hat<sup>108</sup>,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Unrechtmäßigkeit der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup> sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup>,

erfreut über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und die

<sup>108</sup> A/49/636-S/1994/1240; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1240.

Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

feststellend, daß der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und strikte Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vorstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

88. Plenarsitzung  
14. Dezember 1994

#### 49/63. Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, die Republik Palau in die Vereinten Nationen aufzunehmen<sup>109</sup>,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Palau<sup>110</sup>,

beschließt, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

89. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

#### 49/64. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>111</sup>,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahegelegt hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kennntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung<sup>11</sup> und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 13. bis 15. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung<sup>112</sup> verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>113</sup>,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirt-

<sup>109</sup> A/49/679-S/1994/1315; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1315.

<sup>111</sup> A/49/490.

<sup>112</sup> Siehe A/49/313, Anhang II.

<sup>113</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, und Korrigendum.

schaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

*im Hinblick* darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Juni 1993 einen Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika geschaffen hat<sup>14</sup>,

*sowie im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und der harmonischen Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

*in großer Sorge* darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

*wissend* um die derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft am 12. Mai 1994,

*sowie zutiefst besorgt* über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

*in Anerkennung* der Hilfe, die namentlich den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern von der internationalen Gemeinschaft bereits gewährt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *spricht* der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung eines Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika im Juni 1993 und *lobt* dessen Funktionstüchtigkeit;

5. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und

Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedenschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Konfliktbeilegung behilflich zu sein, und ermutigt ihre Mitgliedstaaten, ein Gleiches zu tun, insbesondere auf folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) Konfliktverhütung und -bewältigung und Beilegung von Streitigkeiten;

c) Ausbildung von Bediensteten der Organisation der afrikanischen Einheit und von afrikanischen Friedenssoldaten;

d) logistische Unterstützung;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, wie sie der Organisation der afrikanischen Einheit finanzielle Unterstützung bei ihren Aktivitäten zur Konfliktbeilegung gewähren können;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte, zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

12. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

14. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere

<sup>14</sup> Siehe A/48/322, Anhang II, AHG/Decl. 3 (XXIX)/Rev. 1.

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit um die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere soweit die Tagungen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft veranstaltet werden;

16. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihr Programm auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

17. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>115</sup> durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

19. *erinnert* an den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht über die Frage, ob es notwendig und durchführbar ist, einen Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe zu schaffen<sup>116</sup>;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um Anschlußmaßnahmen an die Neue Agenda und deren wirksame Umsetzung geht;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über welche das der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1995 in Addis Abeba abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im September 1993

vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1994-1995 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

23. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in den herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch künftig Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Erfolge und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

#### 49/65. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Eingang* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1993<sup>117</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 17. Oktober 1994<sup>118</sup>, der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1994 enthält,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>119</sup> und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, um ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, anderer einschlägiger Artikel und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

<sup>117</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1993* (Österreich, Juli 1994) (GC/XXXVIII)/2 und Korr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/49/297 und Korr.1) übermittelt.

<sup>118</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>119</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>115</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>116</sup> A/48/335 und Add.1 und 2.

sowie *aner kennend*, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

*im Bewußtsein* der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

*unter erneuter Betonung* der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

der Erklärung des Generaldirektors *entnehmend*, daß die Organisation nunmehr in der Lage ist, ihren Plan für die laufende Überwachung und Verifikation in Irak durchzuführen,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(XXXVIII)/RES/16 der Generalkonferenz der Organisation vom 23. September 1994<sup>120</sup> im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>121</sup> sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März, 30. Mai und 4. November 1994<sup>122</sup>; mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung nicht nachgekommen ist; und alle Bemühungen unterstützend, so auch die laufenden bilateralen Gespräche, die zur vollständigen Erfüllung des Abkommens über die Kernmaterialüberwachung durch die Demokratische Volksrepublik beitragen können,

*eingedenk* der Resolutionen GC(XXXVIII)/RES/6 über Maßnahmen zur Lösung von internationalen Problemen im Zusammenhang mit der Behandlung von radioaktiven Abfällen, GC(XXXVIII)/RES/7 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung, GC(XXXVIII)/RES/8 über

die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(XXXVIII)/RES/10 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXVIII)/RES/15 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial, GC(XXXVIII)/RES/16 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(XXXVIII)/RES/19 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) zu Irak und GC(XXXVIII)/RES/21 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 23. September 1994 verabschiedet wurden<sup>120</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(XXXVIII)/RES/14 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats der Organisation<sup>120</sup>,

*mit Genugtuung* über die Resolution GC(XXXVIII)/RES/18 der Generalkonferenz der Organisation, in der Südafrika eingeladen wurde, seine Mitwirkung an allen Tätigkeiten der Organisation wiederaufzunehmen<sup>120</sup>,

*im Hinblick* auf die am 17. Juni 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und dessen Auflegung zur Unterzeichnung am Sitz der Organisation in Wien<sup>123</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

4. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Stärkung ihres Kernmaterialüberwachungssystems;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau ihrer Aktivitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen des Generaldirektors und des Sekretariats der Organisation um die Durchführung des zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindlichen Kernmaterialüberwachungsabkommens und fordert die

<sup>120</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994)).

<sup>121</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

<sup>122</sup> S/PRST/1994/13, 28 beziehungsweise 64; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>123</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.



Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, mit der Organisation bei der vollständigen Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens ohne weitere Verzögerungen zusammenzuarbeiten und der Organisation Zugang zu allen für die Kernmaterialüberwachung maßgeblichen Informationen und Orten zu gewähren;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, und betont, daß Irak seine Zusammenarbeit mit der Organisation fortsetzen muß, damit die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auf lange Sicht sichergestellt ist;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial zu unterbinden, und begrüßt die Initiativen, die die Organisation ergriffen hat, um die diesbezüglichen internationalen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

9. *appelliert* an alle Staaten, Vertragsstaaten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit zu werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

90. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

#### 49/87. Die Situation im Nahen Osten

##### A

##### JERUSALEM

###### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992 und 48/59 A vom 14. Dezember 1993, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994<sup>124</sup>,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

##### B

##### DER SYRISCHE GOLAN

###### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994<sup>124</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut bekräftigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>125</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*mit Befriedigung* über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

<sup>124</sup> AJ49/556.

<sup>125</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>125</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

#### 49/88. Friedensprozeß im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/58 vom 14. Dezember 1993 und die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

*betonend*, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer mitwirken,

*eingedenk* der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup> und des danach am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup> sowie ihrer Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten,

*sowie eingedenk* des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington<sup>127</sup> und des Jordanisch-Israelischen Friedensvertrags vom 26. Oktober 1994,

*mit Genugtuung* über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika<sup>128</sup>,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die danach eingeleiteten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das danach von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho, ihre Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die von Jordanien und Israel am 25. Juli 1994 unterzeichnete Erklärung von Washington und den jordanisch-israelischen Friedensvertrag vom 26. Oktober 1994, die wichtigen Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. *betont* die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des "Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten" und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

<sup>125</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>127</sup> A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

<sup>128</sup> A/49/645, Anhang.

8. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

**49/89. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>129</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 48/52 vom 10. Dezember 1993, und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*in Anerkennung* dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

*sich zutiefst* der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

*mit Genugtuung* darüber, daß Palau am 1. Oktober 1994 die Unabhängigkeit erlangt hat,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer fortbestehenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

*sich bewußt*, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf

wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

*sowie sich bewußt*, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform – einschließlich Rassismus und wirtschaftlicher Ausbeutung – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>130</sup> und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1994, mit dem Arbeitsprogramm für 1995<sup>131</sup>;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, militärische Aktivitäten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten einzustellen und in Befolgung der entspre-

<sup>129</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>129</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23).

<sup>131</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. I, Abschnitt J.

chenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und richtet die dringliche Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Erklärung zu erreichen, und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bedrohen, zweckdienliche Maßnahmen aufgrund der Charta zu erwägen;

c) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Auftrags auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

12. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1995 zu tun;

13. *beschließt*, daß der Sonderausschuß auf seiner Tagung 1995 im Kontext der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der

Vereinten Nationen eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus<sup>132</sup> vornehmen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch nach der Wahrnehmung des Rechts dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit fortzufahren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

#### 49/90. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>133</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 48/53 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

*im Bewußtsein* der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite

<sup>132</sup> Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

<sup>133</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. II.

Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, einschließlich Presse, Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über die Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die uneingeschränkte Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zu den entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in Afrika, im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) dafür zu sorgen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

## 49/91. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Gebiets bis zu dessen Unabhängigkeit geschaffen hat<sup>134</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution S-18/1 vom 23. April 1990, mit der sie die Republik Namibia in die Vereinten Nationen aufnahm,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/243 A vom 11. September 1990, in der sie die Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen beschloß, nachdem dieser sein wichtiges Mandat erfüllt hatte, das ihm von der Generalversammlung in ihrer das Gebiet betreffenden Resolution 2248 (S-V) übertragen worden war, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit der Regierung Namibias unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Übergabe der Programme, Aktivitäten und Vermögenswerte des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an die Regierung Namibias zu koordinieren, so auch der Archivsammlungen, die unter anderem die wichtigsten Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage und andere einschlägige Dokumente und den offiziellen Schriftverkehr sowie insbesondere auch die Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias<sup>135</sup> und im Zusammenhang mit dem Beitritt Namibias zu internationalen Übereinkünften und seiner Vertretung in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den zwischenstaatlichen Organisationen enthalten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/243 B vom 11. September 1990, in der sie beschloß, daß der Namibia-Fonds der Vereinten Nationen seine Tätigkeit fortsetzen wird, um den ordnungsgemäßen Abschluß aller zu diesem Zeitpunkt aus dem Fonds finanzierten und in Anlage II zu der Resolution aufgeführten Programme und Aktivitäten sicherzustellen, und daß der Generalversammlung zu gegebener Zeit ein diesbezüglicher Bericht vorgelegt wird, und außerdem beschloß, daß das Namibia-Institut der Vereinten Nationen in Anbetracht dessen, daß es seinen Auftrag erfüllt hat, der darin bestand, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Freiheitskampf der Namibier und die Errichtung eines unabhängigen Namibia fachlich zu unterstützen, und angesichts seiner akuten finanziellen Schwierigkeiten seine Arbeit am 30. September 1990 einstellen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen<sup>136</sup>;

<sup>134</sup> Mit ihrer Resolution 2372 (XXII) vom 12. Juni 1968 verkündete die Generalversammlung, daß Südwestafrika künftig den Namen "Namibia" tragen werde, und beschloß, den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika in "Namibia-Rat der Vereinten Nationen" umzubenennen.

<sup>135</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II.

<sup>136</sup> A/49/782.

2. *beschließt*, daß der einzige Student, der noch aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen finanziert wird, aus verwaltungstechnischen Gründen mit den erforderlichen Mitteln bis zum Abschluß seines Studiums im Jahre 1996 in das von der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung verwaltete Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika übernommen wird;

3. *beschließt außerdem*, daß in Anbetracht der Beendigung der aus den drei Konten – dem Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation, dem Allgemeinen Konto und dem Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen – finanzierten Aktivitäten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen diese drei Konten des Fonds geschlossen und ihre Vermögenswerte an die Regierung Namibias übergeben werden, damit sie für den dafür vorgesehenen Zweck, nämlich die Ausbildung der Namibier, verwendet werden;

4. *beschließt hiermit ferner* die Auflösung des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, da dieser sein Mandat erfüllt hat.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

49/137. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie anerkannt hat, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen und daß ein globaler Bezugsrahmen notwendig ist, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, die Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Regierungen in geeignete Bahnen zu lenken, und daß es wünschenswert wäre, die Unterstützung zu erhöhen, indem Mittel für die Konsolidierung der gesetzten Ziele bereitgestellt werden, damit die erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zunichte gemacht werden,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen<sup>33</sup> sowie auf ihren späteren Gipfeltreffen, insbesondere auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen<sup>34</sup>, dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung<sup>35</sup> und der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>36</sup> eingegangen sind, auf dem ein Prioritätenrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung einer neuen Strategie für eine bestandfähige Entwicklung festgelegt wurde, die politische, moralische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte mit einbezieht,

*im Bewußtsein* dessen, wie wichtig es ist, daß die Anstrengungen der zentralamerikanischen Völker und Regierungen zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika unterstützt werden, und eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen für die subregionale Integration darstellt, der es gestattet, die integrierte Entwicklung in einer wirksamen, geregelten und kohärenten Weise zu fördern,

*überzeugt* von den Hoffnungen, die die Völker Zentralamerikas bewegen, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen unter gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Friedenssicherungseinsätze, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt worden sind,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit einer Bewahrung und Weiterführung der dabei erzielten Ergebnisse durch neue und innovative Initiativen, welche die in der Region herrschenden neuen Gegebenheiten berücksichtigen, die einen neuen, auf einer integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung in der Region aufbauenden Kurs erfordern,

*in Bekräftigung* der Überzeugung, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unabdingbar sind für die Umgestaltung der Region und die Verwirklichung der Hoffnung der zentralamerikanischen Völker und Regierungen, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung wird,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, was die Unterstützung der auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, vereinbarten integrierten Vorlage für eine bestandfähige Entwicklung angeht,

*betonend*, daß es geboten ist, die Verpflichtungen in bezug auf die beschleunigte Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit in Zentralamerika einzuhalten, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa vom 13. Dezember 1991<sup>37</sup> und in der Agenda und dem Programm für konkrete Maßnahmen zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorgesehen, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten in Guácimo verabschiedet wurden,

*erfreut* über die Fortschritte, die bei den Friedensverhandlungen erzielt worden sind, welche die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca mit Hilfe des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte

<sup>37</sup> A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.



Staaten von Amerika) führen, sowie über den Beitrag der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderer Guatemalteken im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/267 vom 19. September 1994, in der sie beschloß, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen,

*betonend*, welche große Bedeutung sie dem Abschluß der Verhandlungen, der raschen Beendigung des internen bewaffneten Konflikts und der vollständigen Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen durch die beiden Parteien beimißt, alles Faktoren, die mit dazu beitragen werden, daß das Volk von Guatemala die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, denen sich das Land gegenüber sieht, erfolgreich überwindet,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß sich die beiden Parteien, die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, verpflichtet haben, die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte herbeizuführen und mittels Dialog und Verhandlung nach Frieden zu streben,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen in El Salvador, die Fortschritte bei der Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen, die im Rahmen des Friedensabkommens eingegangen wurden, den von seinen Unterzeichnern immer wieder zum Ausdruck gebrachten politischen Willen sowie die Unterstützung seitens der verschiedenen politischen Kräfte in El Salvador für die beschleunigte Lösung wichtiger noch offener Fragen, was für die Förderung der Aussöhnung und die Wahrung und Konsolidierung des Friedens in El Salvador unabdingbar ist,

*sowie unter Berücksichtigung* der Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um breites nationales Einvernehmen zu fördern, was der beste Weg zur Konsolidierung des Friedens, zur nationalen Aussöhnung, zur Demokratie und zu bestandfähiger Entwicklung bei sozialer Gerechtigkeit ist,

*mit Genugtuung* die Verabschiedung der Resolution 49/16 vom 17. November 1994 mit dem Titel "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" *begrüßend*, in der die im Falle von Nicaragua herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt werden,

*in der Erwägung*, daß die Konsolidierung des Friedens in Nicaragua ein Schlüsselfaktor im zentralamerikanischen Friedensprozeß ist und daß es dringend geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen Nicaragua auch weiterhin die Unterstützung gewähren, die es benötigt, um die Normalisierung und den Wiederaufbau auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet voranzubringen, damit die Demokratie gestärkt und die Nachwirkungen des Krieges und der jüngsten Naturkatastrophen überwunden werden,

*sowie in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen und verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zu dem Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika wie auch der Wichtigkeit, die im Hinblick auf die allmähliche Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sowohl dem

politischen Dialog als auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zukommt, die durch die Ministerkonferenz der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Länder sowie durch die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)<sup>138</sup> im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika in Gang gesetzt wurden,

*eingedenk* dessen, daß der durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleitete Prozeß im Mai 1994 abgeschlossen wurde, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Rolle der federführenden Organisation übernommen hat, die zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wahrgenommen wurde, und daß das Mandat des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>139</sup> abgelaufen ist, in dessen Rahmen das System der Vereinten Nationen wie auch die internationale Gemeinschaft und insbesondere die kooperierenden Länder den zentralamerikanischen Friedensprozeß unterstützt haben,

*in Anbetracht* der Verpflichtungserklärung zugunsten der von Entwurzelung und von Konflikten und extremer Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen, die im Rahmen der Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika auf der letzten internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedet wurde und in der die Regierungen der einberufenden Staaten nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinwiesen, dem Beistand für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen Kontinuität zu verleihen, indem das Hauptgewicht nunmehr statt auf Nothilfprogramme auf Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in denjenigen Gebieten oder Bevölkerungsgruppen gelegt wird, denen die betreffenden Länder im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens und die Beseitigung der extremen Armut Vorrang einräumen,

*in dem Bewußtsein*, daß die zentralamerikanischen Länder die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas<sup>140</sup> geschlossen haben, eine Initiative, die eine vielversprechende Phase der Neuausrichtung der regionalen Prioritäten einleitet, deren wirksame Umsetzung größte Anstrengungen seitens der Regierungen und der verschiedenen Sektoren der zentralamerikanischen Länder sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert, damit die tiefer liegenden strukturellen Ursachen der Krise in der Region überwunden werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Situation in Zentralamerika<sup>139</sup>,

*mit tiefer Genugtuung* die Verpflichtungen von Tegucigalpa zu Frieden und Entwicklung<sup>140</sup> *begrüßend*, die auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika verabschiedet wurden,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die zentralamerikanischen Völker und Regierungen im Hinblick auf die

<sup>138</sup> Die Gruppe der kooperierenden Länder, die sogenannte "Gruppe der Drei", besteht aus Kolumbien, Mexiko und Venezuela.

<sup>139</sup> A/49/489 und Korr.1.

<sup>140</sup> A/49/639-S/1994/1247, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

Konsolidierung des Friedens unternehmen, indem sie die Übereinkünfte umsetzen, die auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere auf ihrem in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Treffen, dem in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, verabschiedet wurden, und ersucht den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Initiativen und Aktivitäten auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen;

2. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa<sup>137</sup> niedergelegt, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und ausgehend von den jüngsten zentralamerikanischen Treffen ergreifen, um diejenigen Regierungen zu stärken, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der vollen Achtung der Menschenrechte aufbauen;

3. *verweist nachdrücklich* auf den in der Erklärung von Guácimo<sup>141</sup> enthaltenen und auf dem Umweltgipfel von Managua verabschiedeten Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, durch welchen die als "Allianz für eine bestandfähige Entwicklung" bezeichnete nationale und regionale Strategie, eine umfassende zentralamerikanische Initiative auf politischem, moralischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet, konkretisiert und in ein Sofortmaßnahmenprogramm umgesetzt wurde, durch das die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für andere Regionen zum Vorbild für eine bestandfähige Entwicklung zu werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen der zentralamerikanischen Länder, das Wirtschaftswachstum im Kontext der menschlichen Entwicklung zu fördern, sowie die bei der Festigung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region erzielten Fortschritte, die durch die erfolgreichen fairen und transparenten Wahlvorgänge in Costa Rica, El Salvador, Honduras und Panama hinreichend unter Beweis gestellt wurden;

5. *verweist außerdem nachdrücklich* auf das seit 1. Februar 1993 bestehende Zentralamerikanische Integrationssystem und das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa, gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die Anstrengungen, welche die Zentralamerikaner unter der politischen Führung ihrer Präsidenten unternehmen, um den Integrationsprozeß im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems voranzutreiben und auszuweiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit es die subregionale Integration nachhaltig fördern und festigen und diese somit zu einem wirksamen Mechanismus zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung machen kann;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß ein neues Modell der regionalen Sicherheit geschaffen wird, das auf einem

vernünftigen Kräftegleichgewicht, dem Primat der zivilen Macht, der Beseitigung der extremen Armut, der Förderung einer bestandfähigen Entwicklung, dem Schutz der Umwelt und der Beseitigung von Gewalt, Korruption, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel aufbaut, eine Verpflichtung, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten eingegangen wurde;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, vermehrte technische und finanzielle Unterstützung für die fachgerechte berufliche Ausbildung der Polizei in den zentralamerikanischen Ländern zu gewähren, um den Bestand der demokratischen Institutionen zu sichern;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca<sup>142</sup>, des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte und des Abkommens über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala<sup>143</sup>, des Abkommens über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt entwurzelten Bevölkerungsgruppen und des Abkommens über die Einsetzung der Kommission zur Klärung vergangener Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen, die der guatemaltekischen Bevölkerung Leid zugefügt haben<sup>144</sup>;

9. *anerkennt* die Bedeutung des Beschlusses der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, ernsthaft und entschlossen zu verhandeln, damit ohne weitere Verzögerungen Friedensabkommen erzielt werden;

10. *fordert* die Beteiligten *auf*, den guatemaltekischen Friedensprozeß rasch voranzutreiben, damit möglichst innerhalb der mit 31. Dezember festgesetzten Frist entsprechend den im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen ein Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden erzielt wird;

11. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe der Freunde *erneut* für ihre Anstrengungen zur Unterstützung des guatemaltekischen Friedensprozesses sowie der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderen Guatemalteken für den Beitrag, den sie im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen zur Unterstützung dieses Prozesses leisten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala und fordert im Zusammenhang mit den Menschenrechten diejenigen, die es betrifft, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach den bereits unterzeichneten

<sup>142</sup> A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

<sup>143</sup> A/48/928-S/1994/448, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

<sup>144</sup> A/48/954-S/1994/751, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/751.

<sup>141</sup> A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

Übereinkünften, namentlich dem Abkommen betreffend die Mission, in vollem Umfang nachzukommen;

13. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt unternehmen, um ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und insbesondere für die Umsetzung der Übereinkünfte zu koordinieren, und ermutigt sie, auch weiterhin Unterstützung für den Frieden, die nationale Aussöhnung, die Demokratie und die Entwicklung in Guatemala zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den guatemaltekischen Friedensprozeß durch seinen Beauftragten weiter zu unterstützen und auch weiterhin bei der Umsetzung der Übereinkünfte behilflich zu sein;

15. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alles zu tun, um ihren wichtigen, noch nicht erfüllten Verpflichtungen entsprechend dem "Zeitplan für die Umsetzung der wichtigsten noch nicht erfüllten Übereinkünfte"<sup>145</sup> nachzukommen und die Übereinkünfte in jeder Hinsicht vollinhaltlich umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung El Salvadors, den Mitgliedstaaten und den Sonderorganisationen Verfahren auszuarbeiten, damit El Salvador im Rahmen des Friedensabkommens in der Zeit nach dem Abzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Unterstützung und Hilfe erhält, die notwendig ist, um den Frieden und die Festigung und Konsolidierung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu gewährleisten;

16. *ersucht* alle Staaten und bittet die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, rasch und großzügig auf den gemeinsamen Appell der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional um die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel zu reagieren, die zur vollständigen Umsetzung des Friedensabkommens erforderlich sind;

17. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut seine Anerkennung aus* für ihre wirksame, rechtzeitige Partizipation und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind, und sich insbesondere auch zu bemühen, die erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu mobilisieren, die für die Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in El Salvador unabdingbar sind;

18. *würdigt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, sowie den politischen Dialog und den wirtschaftlichen und sozialen Konsultationsprozeß zwischen allen Sektoren des Landes, durch welchen die Grundlagen für den Wiederaufbau des Landes gefestigt werden sollen;

19. *unterstützt* die Behandlung, die Nicaragua in Anbetracht der nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände zuteil wird, damit die internationale Gemeinschaft

und die Finanzinstitutionen eine solche Sonderbehandlung bei ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Gesundung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigen können;

20. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Einsetzung einer vom Generalsekretär koordinierten Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die das Land aktiv bei den Anstrengungen unterstützt, die es zu seiner wirtschaftlichen Gesundung und sozialen Entwicklung unternimmt, insbesondere was die Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie die Mobilisierung von Investitionen und neuen Mitteln anbetrifft, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauprogramme fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

21. *betont*, wie wichtig der im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Beteiligung der Gruppe der Drei<sup>138</sup> als kooperierende Länder vonstatten gehende politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Herbeiführung des Friedens, die Konsolidierung der Demokratie und die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung sind;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Ländern jede erdenkliche Hilfe bei der Konsolidierung des Friedens und der Strategie einer bestandfähigen Entwicklung in der Region zu gewähren;

23. *anerkennt* die Wichtigkeit der bereits durchgeführten, der fortgeschriebenen und der noch nicht durchgeführten Programme und ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Institutionen, in Anbetracht des Umstands, daß die dem Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zugewiesenen Mittel erschöpft sind, die erforderlichen Mittel zu mobilisieren, damit zur Unterstützung der Ziele der Erklärung von Guácimo<sup>141</sup>, der auf dem Gipfeltreffen in Managua geschlossenen Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas<sup>38</sup> und der auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika verabschiedeten Verpflichtungen von Tegucigalpa über Frieden und Entwicklung<sup>140</sup> neue nationale und regionale Programme aufgestellt werden, mit dem Ziel zu verhindern, daß das in Zentralamerika bisher Erreichte zunichte gemacht wird, und sicherzustellen, daß der Frieden in der Region durch eine integrierte, bestandfähige Entwicklung konsolidiert wird;

24. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *erneut* für die Erfüllung des Auftrags, der ihnen im Rahmen der Internationalen Konferenz für zentralamerikanische Flüchtlinge erteilt wurde, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Region auch weiterhin bei den Anstrengungen zu unterstützen, die zur Verwirklichung der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Verpflichtungserklärung notwendig sind, die Teil der neuen Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung zur Beseitigung der extremen Armut und zur Konsolidierung des Friedens in dem neuen, in Zentralamerika herrschenden Klima ist;

25. *weist nachdrücklich hin* auf die Verpflichtungen zu einer bestandfähigen Entwicklung, die auf dem fünfzehnten

<sup>145</sup> S/1994/612; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika eingegangen wurden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese in jeder Weise zu unterstützen;

26. spricht dem Generalsekretär erneut ihre volle Anerkennung und ihren Dank für die Anstrengungen aus, die er zugunsten des Befriedigungsprozesses in Zentralamerika unternimmt, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen es notwendig ist, Frieden, nationale Aussöhnung, Demokratie und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen und zu konsolidieren, wie auch den Gruppen der befreundeten Länder, die direkt zur Erreichung dieser Ziele beigetragen haben;

27. beschließt, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen;

28. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

##### A

#### VERSTÄRKT KOOORDINIERUNG DER HUMANITÄREN NOTHILFE DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen die Bemühungen der betroffenen Länder um eine bestandfähige Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, daß ein zunehmender Bedarf an humanitären Hilfsgütern und ausreichenden finanziellen Mitteln besteht, um eine rasche, rechtzeitige und wirksame Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Katastrophen und Naturkatastrophen sowie sonstige Notstandssituationen zu gewährleisten, sowohl was die Hilfsmaßnahmen als auch was den gleitenden Übergang zur Entwicklung betrifft,

sowie in der Erkenntnis, daß die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, insbesondere vor Ort, weiter

verstärkt werden muß, unter Berücksichtigung dessen, daß die Koordinierung auf die Tätigkeiten im Feld ausgerichtet sein soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß zur Zeit unternimmt, um Methoden eines kohärenten und komplementären Vorgehens zu erarbeiten, welche die zuständigen operativen Organisationen und Entwicklungsakteure bei den Aktivitäten anwenden können, die auf einen gleitenden Übergang zur Entwicklung ausgerichtet sind,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorbereitung zu fördern,

im Hinblick auf die ermutigenden Ergebnisse der Tätigkeit des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds und der immer stärkeren Inanspruchnahme des Fonds seitens der operativen Organisationen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni und 1. November 1994<sup>146</sup>;

2. nimmt Kenntnis von dem an die Generalversammlung gerichteten Bericht des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über die informellen Konsultationen, die er gemäß dem Beschluß 1994/291 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994 abgehalten hat;

3. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld<sup>147</sup> und anerkennt die Notwendigkeit, die systemweite Koordinierung weiter auszubauen und zu verstärken, namentlich auch die Zusammenarbeit zwischen den operativen Organisationen, der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit der Resolution 46/182, mit dem Ziel, die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern und gleichzeitig den nichtpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakter der humanitären Aktivitäten zu wahren;

4. nimmt ferner Kenntnis von den Maßnahmen und Verfahren, die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in bezug auf einen im jeweiligen Land ansässigen Koordinator vorgeschlagen wurden, und ersucht den Generalsekretär, unter entsprechender Berücksichtigung von Ziffer 39 der Anlage zu Resolution 46/182, über den Wirtschafts- und Sozialrat im Jahre 1995 über die Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Auswirkungen dieser Empfehlungen, unter voller Berücksichtigung der Ansichten der Regierungen zu diesen Empfehlungen;

5. betont, daß es notwendig ist, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß unter der Führung des Koordinators für Nothilfe als Hauptmechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung fungiert, daß er häufig zusammentritt und daß er seine Tätigkeit, unter anderem durch eine rasche Bekanntmachung seiner Schlußfolgerungen, auf transparente Weise wahrnimmt;

<sup>146</sup> A/49/177-E/1994/80 und Korr.1 und Add.1.

<sup>147</sup> A/49/177/Add.1-E/1994/80/Add.1, Kap. II.

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und sonstigen in Betracht kommenden Stellen weiter auszubauen und zu verstärken, um die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern;

7. *stellt fest*, daß die Nützlichkeit des Zentralen revolvingen Nothilfefonds von den operativen Organisationen voll anerkannt wird, insbesondere weil er sie besser befähigt, den dringenden Erfordernissen in der Frühphase von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen, die eine systemweite Reaktion im Einklang mit Resolution 46/182 verlangen, rasch zu entsprechen;

8. *anerkennt*, daß es notwendig ist, für eine ausreichende Mittelausstattung im Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu sorgen, und ersucht den Koordinator für Nothilfe, die Staaten davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Mittel diese Schwelle unterschreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin durch entsprechende Maßnahmen die Mittelausstattung im Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu sichern, unter anderem indem er den Staaten nahelegt, die Kosten von aus dem Fonds finanzierten Projekten mit hohem Vorrang zurückzuerstatten, und von den operativen Organisationen verlangt zu bescheinigen, daß Vorschüsse aus dem Fonds in Übereinstimmung mit der Resolution 46/182 entnommen wurden, welche die ordnungsgemäße Nutzung der Fondsmittel regelt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, festzustellen, inwieweit es möglich ist, Sachspenden zur Deckung der Erfordernisse in der Frühphase von Notstandssituationen zu erbitten;

11. *anerkennt außerdem* die Notwendigkeit, die im Rahmen des Zentralen revolvingen Notstandsfonds zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, so auch durch die rechtzeitige Rückzahlung der Mittel, bittet potentielle Geber, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin diesbezügliche Konsultationen zu führen und dabei voll zu berücksichtigen, daß für den Fonds zusätzliche Beiträge auf gesicherter, breiter Grundlage beschafft werden müssen;

12. *bittet* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, die Tätigkeit des Zentralen revolvingen Nothilfefonds in technischer und verfahrenstechnischer Hinsicht zu verbessern und Mittel und Wege zu finden, damit der Fonds und die jeweiligen Notstandsfonds der operativen Organisationen sich stärker ergänzen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Appelle zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren, unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs sowohl für das schnelle Eingreifen als auch für den Wiederaufbau und die langfristige Entwicklung;

14. *fordert* alle in Betracht kommenden operativen und humanitären Organisationen *nachdrücklich auf*, bei der Aufstellung der konsolidierten Beitragsappelle uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und mitzuwirken, um den raschen Erlaß solcher Appelle auf der Grundlage spezifischer Prioritäten sicherzustellen;

15. *ersucht* darum, daß die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Organisationen bei der Aufstellung

der Appelle die Mittel hervorheben, die vom Zentralen revolvingen Nothilfefonds entliehen worden sind, und angeben, welche Projekte daraus unterstützt wurden;

16. *betont*, daß die Organisationen, die aus dem Zentralen revolvingen Nothilfefonds Mittel entnommen haben, gehalten sind, dem Fonds diese Mittel als erstes aus den als Antwort auf konsolidierte Beitragsappelle eingegangenen freiwilligen Beiträgen zurückzuerstatten, und fordert mit Nachdruck, die von dem Fonds vorgestreckten Mittel vollständig und rechtzeitig zurückzuerstatten;

17. *unterstützt* die Empfehlung des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, die Regelung beizubehalten, wonach die Koordinierung der Schnelleingreifmaßnahmen aus den Zinsen des Zentralen revolvingen Nothilfefonds finanziert werden kann;

18. *fordert* alle operativen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere in der Frühphase einer Notstandssituation, dadurch voll zusammenzuarbeiten, daß sie ausreichende finanzielle und humane Ressourcen für eine rasche Koordinierung zur Verfügung stellen, um so das Schnelleingreifvermögen des gesamten Systems zu stärken;

19. *betont* die Notwendigkeit der Schaffung einer gesunden und stabilen finanziellen Grundlage für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und bittet den Generalsekretär, alle Lösungsmöglichkeiten zu sondieren, um eine ausreichende Mittelausstattung aus dem ordentlichen Haushalt zu erzielen;

20. *begrüßt* die Verabschiedung der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>148</sup>.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## B

TEILNAHME VON FREIWILLIGEN, DEN SOGENANNTEN "WEISSHELMEN", AN AKTIVITÄTEN DER VEREINTEN NATIONEN IM BEREICH HUMANITÄRE HILFE, WIEDERAUFBAU UND TECHNISCHE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, der Resolution 47/168 vom 22. Dezember 1992 und der Resolution 48/57 vom 14. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat<sup>149</sup>, sowie den Ratsbeschluß 1994/291 vom 27. Juli 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993,

*in der Erwägung*, daß es angesichts der wachsenden Zahl und Größenordnung und der Komplexität der Naturkatastro-

<sup>148</sup> Resolution 49/59, Anlage.

<sup>149</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1), Kap. III.*

phen und sonstiger Notstandssituationen notwendig ist, das jeweilige Potential der Länder, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, voll zu nutzen,

*sowie in der Erwägung*, daß es geboten ist, die Fähigkeit der einzelnen Länder zur Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu stärken und die Armut in den Entwicklungsländern zu beseitigen, um die Anfälligkeit dieser Länder zu mindern,

*mit Genugtuung* über einzelstaatliche Initiativen, wie etwa die Aufstellung nationaler Freiwilligenkorps unter der Bezeichnung "Weißhelme", die die Entwicklungsländer besser in die Lage versetzen sollen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe sowie der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen,

*ferner in Anerkennung* der Rolle der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, namentlich auch bei der Mobilisierung der für die Bereitstellung humanitärer Nothilfe, den Wiederaufbau und die technische Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Ressourcen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen, die die internationale Gemeinschaft ergriffen hat, um eine rasche und angemessene Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen zu ermöglichen und die Normalisierungs- und Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder wirksam zu unterstützen;

2. *regt* zu freiwilligen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen auf Bereitschaftsbasis spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zur Verfügung zu stellen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung davon Kenntnis, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps geschaffen wurden;

3. *legt* diesen nationalen Freiwilligenkorps *außerdem nahe*, die Fähigkeiten zu entwickeln, die sie brauchen, um auf Feldebene und auf ihrem jeweiligen Fachgebiet mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 46/182 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Regierungen, auf nationaler Ebene die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Finanzierung dieser nationalen Bereitschaftskapazitäten, unter anderem durch Einbeziehung des privaten Sektors, zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen Bericht vorzulegen, der die Ansichten der Regierungen und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und der Freiwilligen der Vereinten Nationen, zu der Frage enthält, wie die nationalen und regionalen Bereitschaftsvorkehrungen gestärkt werden können, namentlich auch

durch die Schaffung und volle Nutzung nationaler Freiwilligenkorps im Bereich der humanitären Nothilfe sowie bei der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *bittet* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, in dem auf der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfenden Bericht unter anderem auch darzustellen, wie er das Potential der nachstehenden Maßnahmen bewertet:

a) die Koordinierung der von einzelstaatlichen Freiwilligenkorps durchgeführten Aktivitäten durch die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Freiwilligen der Vereinten Nationen, einschließlich der unterstützenden Rolle des residierenden Koordinators auf Länderebene;

b) die Einrichtung eines eigenen Schalters innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen für die Weiterleitung von Finanzmitteln für operative Zwecke;

c) die Verwendung von Datenbanken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Erleichterung der raschen Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen durch nationale Freiwilligenkorps;

d) die Sammlung von Erfahrungen auf nationaler Ebene, unter anderem hinsichtlich der Auswahl und Ausbildung, der Dislozierung, der Rechtsstellung und Sicherheit sowie der wirksamen Nutzung von Verfügungsbereitschaftsabkommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 46/182, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

#### 49/140. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992 und 48/208 vom 21. Dezember 1993 betreffend die Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 1994<sup>150</sup>,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

*zutiefst besorgt* über die enormen Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans nach fünfzehn Kriegsjahren,

<sup>150</sup> A/49/688.



in *Bekräftigung* der Bereitschaft der Vereinten Nationen, das Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die internen politischen Differenzen beizulegen, indem sie die nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer wirklich repräsentativen Regierung auf breiter Basis sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus in seinem Land führen wird,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär Mahmud Mestiri zum Leiter der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan ernannt hat, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Bemühungen der Sondermission um die Wiederherstellung des Friedens, der Normalität und der nationalen Aussöhnung sowie die Verwirklichung des Ziels der Normalisierung und des Wiederaufbaus des kriegszerstörten Afghanistan,

mit dem Ausdruck ihrer *Unterstützung* für die kontinuierlichen Bemühungen der Sondermission, namentlich die ersten Schritte, die von dieser Mission unternommen wurden, um einen politischen Prozeß einzuleiten, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind,

in *Anerkennung* der Bemühungen, welche die Organisation der Islamischen Konferenz und andere internationale Organisationen zur Unterstützung der Sondermission unternehmen,

mit *wachsender Besorgnis feststellend*, daß die bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den Gruppen im Land trotz der wiederholten Appelle des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur Einstellung der Feindseligkeiten andauern, so auch die unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere soweit sie unter der Zivilbevölkerung eine Hungersnot hervorrufen, was zu einer beträchtlichen Anzahl von Toten, zur Vertreibung der Bevölkerung und zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes geführt hat,

*zutiefst besorgt* über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

in *Anbetracht* der engen Wechselbeziehung, die zwischen der Neubelebung der Wirtschaft und der Stärkung der Fähigkeit Afghanistans besteht, wirksame Schritte in Richtung auf die Verwirklichung dieser Ziele und die Gewährleistung von Frieden und Normalität im Land zu ergreifen,

*unterstreichend*, wie wichtig die Normalisierung und der Wiederaufbau Afghanistans für den Wohlstand seines Volkes sind, das in den fünfzehn Jahren des Krieges und der Zerstörung viele Entbehrungen auf sich nehmen mußte und während der gesamten Dauer des Konflikts nicht die Möglichkeit hatte, seine Entwicklung zu betreiben,

in dem *Bewußtsein*, daß Afghanistan als ein zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählender und vom Krieg heimgesuchter Binnenstaat nach wie vor unter einer äußerst kritischen Wirtschaftslage leidet,

mit *Genugtuung* die Bemühungen *begrüßend*, welche der Generalsekretär unternimmt, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme des Wiederaufbaus in Afghanistan zu lenken,

*erklärend*, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit *Genugtuung* über die diesbezüglichen

Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

mit *Dank* für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

allen Regierungen *dankend*, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Hilfe bei der freiwilligen Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres *Dankes* an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Schritte zur Deckung des humanitären Bedarfs Afghanistans unternommen haben und auch weiterhin unternehmen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die die entsprechende humanitäre Hilfe mobilisiert und ihre Auslieferung koordiniert haben,

unter *Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu Afghanistan vom 24. Januar, 23. März, 11. August und 30. November 1994<sup>151</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitsstreitkraft zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Einsammlung und Sicherung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitsstreitkraft überwachen könnte, bis die für freie und faire Wahlen im gesamten Land erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

3. *fordert* alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, *auf*, einer sofortigen Waffenruhe und einer raschen Machtübergabe zuzustimmen und die Bemühungen der Sondermission um die Erleichterung des nationalen Wiederaufbaus zu unterstützen, den Prozeß im Hinblick auf die zügige Bildung einer annehmbaren Übergangsregierung zu beschleunigen und in Afghanistan eine in jeder Weise repräsentative und auf breiter Grundlage beruhende Regierung wiederherzustellen;

<sup>151</sup> S/PRST/1994/4, 12, 43 beziehungsweise 77; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

4. *fordert alle Staaten auf,*

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes, selbst über sein Geschick zu bestimmen, zu achten;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von Waffen an die Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

6. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vorrangig jede finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Wiederherstellung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen bereitzustellen, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf den vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995 erlassenen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren, und dabei das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

**49/141. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Vereinten Nationen unter anderem das Ziel verfolgen, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung von Angelegenheiten vorgesehen ist, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

*eingedenk* dessen, daß mit dem am 4. Juli 1973 in Chaguaramas (Trinidad und Tobago) unterzeichneten Vertrag von Chaguaramas<sup>152</sup> zur Errichtung der Karibischen Gemeinschaft ein ständiges Organ für die innerregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, mit dem Auftrag, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben und insbesondere die verfügbaren Humanressourcen auf die bestmögliche Weise für eine bestandfähige Entwicklung zu nutzen,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>153</sup> und seines Berichts vom 6. Mai 1994 mit dem Titel "Agenda für Entwicklung"<sup>154</sup> und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der vom 4. bis 7. Juli 1994 in Bridgetown abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft<sup>155</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der Koordinierung der Verwendung der verfügbaren Ressourcen, damit die den beiden Organisationen gemeinsamen Ziele gefördert werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft, wonach sie die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft für wünschenswert halten, und von ihrem an den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft gerichteten Ersuchen, diese Angelegenheit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu verfolgen<sup>154</sup>;

2. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft die erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen besser in der Lage sind, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung dienen sollen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, damit mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingeleitet, aufrechterhalten und intensiviert werden;

<sup>152</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 946, Nr. 13489.

<sup>153</sup> A/49/229, Anhang.

<sup>154</sup> Siehe A/49/229, Anhang.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

#### 49/142. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/200 und 45/253 vom 21. Dezember 1990, die sich mit Rohstoffen beziehungsweise mit der Programmplanung befassen und in denen die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas als eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>155</sup> bezeichnet wird,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

*eingedenk* dessen, daß die afrikanischen Länder ihre Volkswirtschaften, insbesondere ihre Grundstoffe, diversifizieren müssen, mit dem Ziel, die afrikanischen Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und trotz der fortbestehenden Instabilität der Preise zahlreicher Grundstoffe, der kontinuierlichen Verschlechterung der Austauschrelationen der afrikanischen Volkswirtschaften, der schweren Belastung durch die Schulden und den Schuldendienst und der sich daraus für die afrikanischen Volkswirtschaften ergebenden schwerwiegenden Beschränkungen die afrikanischen Ausfuhrerlöse zu stabilisieren und zu erhöhen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, sich zu ihrem Nutzen am Welthandel zu beteiligen, nach wie vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen und daß zahlreiche Länder, insbesondere in Afrika, im Hinblick auf ihre Exporterlöse von einer begrenzten Anzahl von Rohstoffen abhängig sind,

*in der Erwägung*, daß in Anbetracht insbesondere des Abschlusses der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde bei der Diversifizierung der Volkswirtschaften dieser Länder weitere Fortschritte erzielt werden müssen und daß die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften unterstützen muß, damit sie aus der Umsetzung der Uruguay-Runde vollen Nutzen ziehen können,

*betonend*, daß Diversifizierungsprojekten in afrikanischen Ländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, der Zugang zu bilateraler und multilateraler Finanzierung und zu technischer Zusammenarbeit, namentlich auch zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, erleichtert werden muß,

*in Anerkennung* der positiven Auswirkungen der beträchtlichen Mittelzuflüsse an Afrika im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die Initiative des Privatsektors bei der Benennung und Einleitung von bestandfähigen Diversifizierungsprojekten und bei der Programmdurchführung zu spielen hat,

*in Bekräftigung* der in den Ziffern 29 und 30 der Neuen Agenda enthaltenen Verpflichtung zu Mittelzuflüssen, einschließlich privater Direktinvestitionen, und der wichtigen Rolle, die sie bei bestandfähigen Diversifizierungsprojekten spielen,

*Kenntnis nehmend* von den Operationen des zweiten Schalters des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen und Erörterungen, welche die Aktivierung eines Teils der Mittel des ersten Schalters ermöglichen sollen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Entwicklung des Rohstoffmarkts zu unterstützen,

*eingedenk* der laufenden Verhandlungen über die Wiederauffüllung des im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds,

*feststellend*, daß der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung Projekten der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Erzeuger-/Exportländer höchsten Vorrang einräumt,

*eingedenk* dessen, daß die afrikanischen Länder mehr eigene Mittel für eine bestandfähige Entwicklung aufbringen müssen, unter anderem durch Politiken zur Förderung der heimischen Spätätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe und über Probleme im Zusammenhang mit der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere die Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe<sup>156</sup>,

1. *bekräftigt* die hohe Priorität, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas beigemessen wird, insbesondere auch der wirksamen Umsetzung der im Programm 45<sup>155</sup> beschriebenen Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

2. *legt* allen Organen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, die Prioritäten der Neuen Agenda in ihr Mandat einzubeziehen, für ihre Umsetzung ausreichende Mittel zuzuweisen und die Nutzung der vorhandenen Mittel weiter zu verbessern;

3. *empfiehlt*, daß interessierten afrikanischen Ländern im Rahmen der Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten geholfen wird, die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Agenda unternommenen Maßnahmen zu überwachen und die Mitwirkung von Gruppen auf Gemeinwesenesebene, insbesondere von Frauen, sicherzustellen;

<sup>155</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1), Vol. 1, Programm 45.

<sup>156</sup> Siehe A/48/335 und Add.1 und 2.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, ihren Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach der Neuen Agenda tatkräftig nachzukommen, damit den Anstrengungen Afrikas eine volle und spürbare Unterstützung zuteil wird;

5. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen, die Empfängerländer und die Geberländer *nachdrücklich auf*, bei der Konzipierung, Ausgestaltung und Durchführung von Struktur- anpassungspolitiken in Afrika besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der Armut und auf die Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieser Politiken zu legen und sich dabei vorrangig auf öffentliche Investitionen, Finanzreformen, Reformen der öffentlichen Unternehmen, die Ausweitung der Exporte und eine effiziente öffentliche Verwaltung zu konzentrieren;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Lücken zu schließen, die bei der Bereitstellung von Mitteln für die Diversifizierung damit zusammenhängender Aktivitäten in Afrika gegebenenfalls bestehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Mittelzuflüsse nach Afrika zu erhöhen, da diese für die Neubelebung des Wachstums und für eine bestandfähige Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften, die wirksame Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Reformen, die zahlreiche afrikanische Länder zur Zeit durchführen, und die Abfederung nachteiliger sozialer Auswirkungen unerlässlich sind;

9. *bekräftigt* die in den Ziffern 23 bis 28 der Neuen Agenda enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Schuldenproblem Afrikas und bittet die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, sich mit der Auslandsverschuldungskrise Afrikas und den Schuldenproblemen der afrikanischen Länder zu befassen und dabei den Vorschlag der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Auslandsverschuldung Afrikas auch weiterhin ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

10. *fordert* die Staaten, die sich erneut verpflichtet haben, die international vereinbarten Ziele zu verwirklichen, nämlich 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden, *nachdrücklich auf*, den von ihnen in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, ein besseres Umfeld für die Verwirklichung der als notwendig erachteten Anhebung des Finanzmittelzuflusses an Afrika um real vier Prozent pro Jahr zu schaffen, wie in Ziffer 29 der Neuen Agenda ausgeführt;

11. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, auf die konkreten wirtschaftlichen Probleme einzugehen, denen sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften und ihrer Grundstoffe gegenübersehen, sowie auf die Schwierigkeiten, auf die sie bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der internationalen Organisationen bereits bestehenden Finanzmechanismen stoßen;

12. *bittet* die Staaten, die sich an dem im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds beteiligen, der Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe besondere Beachtung zu schenken,

damit dieser Prozeß beschleunigt wird, und bittet sie, umgehend die Bereitstellung eines angemessenen ersten Sonderbeitrags zur Finanzierung der Vorbereitungsphase von Rohstoffdiversifizierungsprojekten und -programmen in afrikanischen Ländern in Erwägung zu ziehen;

13. *bittet* die entsprechenden multilateralen Institutionen, der für die Rohstoffdiversifizierung in Afrika bestimmten Hilfe hohe Priorität einzuräumen, insbesondere in der Vorbereitungsphase solcher Projekte, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit;

14. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder im Hinblick auf die Diversifizierung ihrer Rohstoffe auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

15. *ermutigt* die afrikanischen Länder *erneut*, im Zusammenhang mit der Aufstellung neuer Finanzierungsregelungen zur Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe im Einklang mit Resolution 48/214 der Generalversammlung nationale Diversifizierungsräte einzusetzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren der Behandlung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften und der Koordinierung der Aktivitäten der zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet hohe Priorität einräumt, und bittet die Arbeitsgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank in Fragen betreffend die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe Beratungsdienste zur Verfügung zu stellen;

17. *bittet* den Verwaltungsrat des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, bei der Prüfung der weiteren Aktivitäten des Fonds

a) im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung von Rohstoffen die besonderen Bedürfnisse der afrikanischen Länder zu berücksichtigen, die im Hinblick auf ihre Exporterlöse in hohem Maße von einer kleinen Anzahl von Rohstoffen abhängig sind;

b) Unterstützungsmaßnahmen, namentlich Durchführbarkeitsstudien, zur Diversifizierung ihres Exportsektors zu erwägen;

c) praktische Möglichkeiten und angemessene Mittel zu erwägen, um den Zugang zur Finanzierung von vorbereitenden Studien für Diversifizierungsprojekte in Afrika zu ermöglichen und zu erleichtern, so auch über regionale und subregionale Stellen;

18. *bittet* die Gruppe der Afrikanischen Entwicklungsbank, einen Katalog von Kriterien für die Ermittlung von Diversifizierungsprojekten auszuarbeiten und nach Bedarf jede sonstige Hilfe zu gewähren;

19. *bittet* die Geberländer, in ihren bilateralen Hilfsprogrammen auch weiterhin das Hauptgewicht auf die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere der Rohstoffe, zu legen;

20. *fordert* die afrikanischen Länder *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zur Verbesserung des Investitionsklimas fortzusetzen, und fordert die Geberländer nachdrücklich auf, diese Bemühungen unter anderem dadurch zu unterstützen,

daß sie vermehrte Unterstützung für die Erschließung der Humanressourcen und den Wiederaufbau und die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur gewähren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" aufzunehmen;

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/143. Finanzlage der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Finanzlage der Organisation,

*in Anbetracht* der von den Mitgliedstaaten während der Generaldebatte zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die finanziellen Schwierigkeiten der Organisation, die unter anderem dadurch entstanden sind, daß die Mitgliedstaaten ihre finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt haben,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>157</sup> und von seiner am 12. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung über die prekäre Finanzlage der Organisation<sup>158</sup>,

*sowie in Anbetracht* der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Plenarsitzung bei der Behandlung der Finanzlage der Organisation unter Punkt 10 der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Ansichten,

*sich bewußt*, wie wichtig und dringlich es ist, der Organisation eine tragfähige finanzielle Basis zu sichern,

*sich ebenfalls bewußt*, daß die Lösung der ersten Finanzlage der Organisation politische Maßnahmen erfordert,

*in Bekräftigung* der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in bezug auf Haushalts- und Finanzangelegenheiten und der Wichtigkeit dessen, daß alles getan wird, um eine möglichst breite Einigung im Einklang mit der im Fünften Ausschuss festgelegten Praxis und in Übereinstimmung mit Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 herbeizuführen,

1. *beschließt*, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, die eine solide und tragfähige finanzielle Basis für die Organisation gewährleisten sollen;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck eine hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

<sup>157</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

3. *ersucht* die hochrangige Arbeitsgruppe, der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit, bei der möglichst breite Einigung herbeigeführt worden sein soll, zur Prüfung vor dem Ende ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/215. Unterstützung bei der Minenräumung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/7 zur Unterstützung bei der Minenräumung, die am 19. Oktober 1993 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die ernsthafte und langfristige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen für die Bevölkerung verminderter Länder mit sich bringen und ein Hindernis für die Rückkehr von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen, für humanitäre Hilfsmaßnahmen und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die ständig wachsende Zahl von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen infolge von bewaffneten Konflikten,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Anzahl der jedes Jahr gelegten Minen die Zahl der Minen, die innerhalb des gleichen Zeitraums geräumt werden können, exponentiell übersteigt, und überzeugt von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Verstärkung der Minenräumbemühungen der internationalen Gemeinschaft,

*in der Erwägung*, daß es notwendig ist, gegebenenfalls die Orte aufzuzeichnen, an denen Minen gelegt worden sind,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung* über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben von Kindern<sup>159</sup>,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen mitwirkenden Personals darstellen,

diesbezüglich *verweisend* auf ihre Resolution 48/79 vom 16. Dezember 1993 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>160</sup>, und darauf, daß der Generalsekretär eine Konferenz zur Überprüfung und Abänderung dieses Übereinkommens einberufen hat, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen, die derzeit mit den Vorbereitun-

<sup>159</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>160</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

gen zur Überprüfung dieses Übereinkommens, namentlich mit Vorrang des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>161</sup>, beschäftigt sind;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 K vom 16. Dezember 1993, in welcher zu einem Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen aufgerufen wird,

eingedenk dessen, daß in diesen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen,

in der Erwägung, daß neben den Staaten, denen die Hauptrolle zukommt, auch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung eine wichtige Aufgabe haben,

diesbezüglich mit Genugtuung über die Anstrengungen der Vereinten Nationen, die Einrichtung nationaler Minenräumkapazitäten in jenen Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Gesundheit und des Lebens der örtlichen Bevölkerung darstellen,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

mit Lob für die vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten mit dem Ziel, Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen zu finden,

insbesondere mit Lob für die vom Generalsekretär bereits entfaltenen Aktivitäten, namentlich die Bestimmung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Anlaufstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Minenräumung und damit zusammenhängender Fragen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht über die Unterstützung bei der Minenräumung<sup>161</sup> und nimmt mit Interesse die darin enthaltenen Vorschläge sowie die in dem Addendum zu dem Bericht enthaltenen Beiträge der Mitgliedstaaten und der Gremien mit Beobachterstatus in der Generalversammlung zur Kenntnis;

2. begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär, namentlich zur Finanzierung von Informations- und Ausbildungsprogrammen im Zusammenhang mit der Minenräumung und zur Erleichterung der Einleitung von Minenräumoperationen;

3. ruft die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen auf, Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten;

4. bittet alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung in ihre Tätigkeiten zur humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung aufzunehmen;

5. betont in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie Aufklärung und Ausbildung betreffen;

6. lobt den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Nutzung vorhandener Ressourcen zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen und ermutigt ihn, diese Bemühungen im Hinblick auf eine wirksamere Unterstützung bei der Minenräumung durch die Vereinten Nationen fortzusetzen;

7. nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, daß im Zuge der derzeitigen Neuorganisation der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten eine Gruppe Minenräumung und Grundsatzfragen eingerichtet worden ist, die mit Unterstützung anderer Sekretariats-Einheiten, insbesondere mit der fachlichen Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, für die Wahrnehmung des Koordinierungsauftrags der Hauptabteilung verantwortlich ist;

8. fordert die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die bei der Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, wissenschaftliche Forschung betreffend Minenräum- und Minensuchtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. fordert alle Staaten, insbesondere soweit sie die entsprechenden Kapazitäten besitzen, auf, die erforderlichen Informationen und gegebenenfalls technische und materielle Hilfe zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht die angelegten Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu entfernen oder zu entschärfen;

10. fordert die Mitgliedstaaten und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, die wissenschaftliche Forschung zu fördern, die darauf gerichtet ist, rasche Fortschritte bei der Minensuch- und Minenräumtechnologie herbeizuführen;

11. ersucht den Generalsekretär zu erwägen, so bald wie möglich eine internationale Tagung über Minenräumung abzuhalten, bei der gleichzeitig auch ein Sachverständigentreffen und ein Treffen potentieller Geber stattfinden sollte, mit dem Ziel, die Arbeit der Vereinten Nationen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern;

12. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung vor ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die im vergangenen Jahr entfaltenen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und insbesondere über die Tätigkeit des freiwilligen Treuhandfonds vorzulegen;

13. beschließt, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>161</sup> A/49/357 und Add.1.